Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

DGVZ

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

JUNI 2001 · 116. JAHRGANG · NR. 6/2001

Tiere als Pfandobjekt – Zur Auslegung des § 811 ZPO

Von Regierungsrat Andreas Dietz, Augsburg

In der jüngeren Vergangenheit wurde deutlich, dass die Pfändungsvorschriften der Zivilprozessordnung und die Eingriffsbefugnisse des § 16 a TierSchG[1]) nicht ohne weiteres miteinander harmonieren[2]). Der folgende Beitrag zeigt anhand § 11 TierSchG und der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV)[3]) auf, wie Abgrenzungsprobleme bei § 811 ZPO zwischen landwirtschaftlicher, gewerblicher und privater Tierhaltung gelöst werden können.

A. Die Ausgangslage

Das Tier gilt nach der Novelle des § 90 a BGB nicht mehr als Sache; die für Sachen geltenden Vorschriften sind jedoch entsprechend anzuwenden. Daraus resultiert, dass die tierschützenden Vorschriften Vorrang vor den allgemeinen sachenrechtlichen Regelungen haben[4]). Speziell im Bereich des Zwangsvollstreckungsrechts ist der Schutz durch § 765 a Abs. 1 S. 2 und § 811 c ZPO gewährleistet. § 765 a ZPO schützt Tiere beliebiger Art und Zweckbestimmung[5]), § 811 c ZPO schützt speziell Tiere im häuslichen Bereich ohne Erwerbszweck[6]) vor Eingriffen in die enge Beziehung des Schuldners zu seinem Tier[7]). Abgrenzungsprobleme ergeben sich bei § 811 Abs. 1 Nr. 3 ZPO zwischen den Begriffen des Klein- bzw. zur Ernährung erforderlichen Tiers und einem Haustier sowie bei § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO zwischen der landwirtschaftlichen und einer sonstigen gewerblichen Tierhaltung.

Im Tierschutzgesetz nimmt § 11 TierSchG[8]) als generelle Erlaubnisnorm für fast jede Art von Tierhaltung eine zentrale

---

1) Tierschutzgesetz vom 17. 2. 1993 (BGBl. I S. 254) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. 5. 1998 (BGBl. I S. 1094, ber. S. 1818).

2) Kernpunkt war die Frage, ob die Zwangsräumung eines größeren Tierbestandes verbunden mit einem erheblichen Kostenvorschuss des Gläubigers diesem finanziell noch zumutbar war oder zur Sicherung der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung ein behördliches Eingreifen nach § 16 a TierSchG erforderlich war. Zum Ganzen vgl. einerseits OLG Karlsruhe v. 4. 12. 1996, DGVZ 1997, 41 = JZ 1997, 573 m. Anm. *Braun*, VG Freiburg v. 13. 12. 1996, DGVZ 1997, 185, LG Ingolstadt v. 22. 1. 1997, DGVZ 1997, 167; andererseits VGH Mannheim v. 20. 3. 1997, DGVZ 1998, 90; sowie die Beiträge von *Geißler*, Die Unterbringung unversorgter Tiere in der Räumungsvollstreckung, DGVZ 1995, 145; *Loritz*, Unterbringung von Tieren bei Zwangsräumung – Ein Problem des Drittschutzes öffentlich-rechtlicher Normen, DGVZ 1997, 150; *Ferst*, Die Unterbringung von Tieren bei einer Zwangsräumung, DGVZ 1997, 177.

3) Vom 22. 2. 2000, Bundesanzeiger Nr. 36 a. Ausführlich dazu *Dietz*, Zur Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes, Natur u. Recht, 2001, S. 73–77.

4) Ob die „gefühlige Deklamation ohne wirklichen rechtlichen Inhalt“ ist – so *Heinrichs*, in: *Palandt*, BGB, 59. Aufl. 2000, § 90 a, Rdnr. 1 –, kann hier offen bleiben. Zu § 90 a vgl. auch *Lorz*, Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im Bürgerlichen Recht, MDR 1990, 1057, und *Steding*, § 90 a BGB: nur juristische Begriffskosmetik? – Reflexionen zur Stellung des Tieres im Recht, JuS 1996, 962.

5) *Hartmann*, in: *Baumbach/Lauterbach*, ZPO, 58. Aufl. 2000, § 765 a, Rdnr. 24.

6) *Hartmann* (Fußn. 5), § 811 c, Rdnr. 2, mit enger Fassung des Anwendungsbereichs.

7) *Stöber*, in: *Zöller*, ZPO, 21. Aufl. 1999, § 811 c, Rdnr. 2, mit einer großzügigeren Auslegung der Schutzvorschrift.

8) Ausführlich zur Neufassung des § 11: *Dietz*, Inhalt und Bestandskraft der Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes, NuR 1999, 681.

Stellung ein und kann für die o. g. Abgrenzungsproblematik herangezogen werden. Während die §§ 16, 16 a TierSchG für alle Tierhaltungen gelten und der zuständigen Verwaltungsbehörde weit reichende Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse eröffnen[9]), betrifft der Erlaubnisvorbehalt des § 11 TierSchG nur die dort ausdrücklich genannten Tierhaltungen. Dazu gehören im hier interessierenden Zusammenhang die Haltung von Tieren für andere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung sowie in einem zoologischen Garten, die gewerbsmäßige Zucht mit Haltung und Handel von bzw. mit Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren, der gewerbsmäßige Reit- oder Fahrbetrieb und die gewerbsmäßige Zurschaustellung von Tieren oder das Zur-Verfügung-Stellen von Tieren hierfür. Nicht erlaubnispflichtig sind private Haustier-Haltungen und landwirtschaftliche Nutztier-Haltungen[10]). Daraus ergibt sich, dass bei einer mit Pfändungsmaßnahmen bedrohten Tierhaltung die zu § 11 TierSchG erlassene AVV herangezogen werden kann, um festzustellen, ob eine unter § 11 TierSchG fallende Haltung (mit weiten Pfändungsmöglichkeiten) oder eine landwirtschaftliche Tierhaltung (mit engeren Pfändungsvorschriften) gegeben ist.

B. Die einzelnen Gruppen von Tierhaltungen

Für die weitere Darstellung wird die von § 811 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 ZPO vorgegebene Reihenfolge übernommen.

I. Kleintiere und andere Tiere als Grundlage der Ernährung des Schuldners

§ 811 Abs. 1 Nr. 3 ZPO erklärt Kleintiere in beschränkter Zahl sowie eine Milchkuh oder zwei Schweine, Ziegen oder Schafe für unpfändbar, wenn diese *Tiere für die Ernährung* des Schuldners oder seiner Familie erforderlich sind. Diese Regelung dürfte überhaupt im ländlichen Raum noch eine Bedeutung haben; ihre Zielrichtung ist der Schutz der Ernährung des Schuldners, nicht – wie § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO – der Funktionsfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs[11]). Dafür spricht auch, dass ein derart geringer Viehbestand keine Grundlage einer funktionierenden Landwirtschaft mehr sein kann. Die Abgrenzung ergibt sich für die Praxis bereits aus den präzisen Zahlenangaben des § 811 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. Wird die genannte oder eine geringere Zahl an Tieren dieser Arten gehalten, greift der Pfändungsschutz des § 811 Abs. 1 Nr. 3 ZPO; bei mehr Tieren ist § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO zu prüfen.

Die Abgrenzung des landwirtschaftlichen *Nebenerwerbsbetriebs* nach § 811 Abs. 1 Nr. 4 zu Nr. 3 ZPO hat ebenfalls nach diesem Maßstab zu erfolgen; werden mehr als die in Nr. 3 genannten Tiere zwar gehalten, dienen aber nicht einem eigenständigen Erwerb, sondern nur der Versorgung des Schuldners, verbleibt es bei Nr. 3 beschränkt auf die dort genannte Zahl an Tieren. Die zusätzlich gehaltenen Tiere sind der Pfändung unterworfen. Folgt die Haltung jedoch einem nachvollziehbaren Betriebskonzept, das anderweitige Einnahmen des Schuldners dauerhaft ergänzt, ist von einem Nebenerwerbsbetrieb i. S. v. Nr. 4 auszugehen.

II. Tiere als Grundlage eines landwirtschaftlichen Betriebes

Bei *landwirtschaftlichen Betrieben* ist das zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche Vieh gemäß § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO nicht der Pfändung unterworfen. Damit soll ein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Funktionsfähigkeit geschützt werden[12]), wobei die im Pfändungszeitpunkt verwirklichte Betriebsweise entscheidend ist[13]). Praktische Probleme zeigen sich im Übergangsbereich von Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben hin zu gewerblichen Zuchtbetrieben.

1. Der Begriff der „Landwirtschaft"

Für die Bestimmung des Begriffs der „Landwirtschaft" hat sich im Zivilprozessrecht überwiegend eine bodenbezogene Definition herausgebildet: „Landwirtschaft" erfordert demnach die erwerbsmäßige Bearbeitung eigenen oder fremden Bodens, die Bebauung von Land zur Nahrungsgewinnung und Erzeugnisverwertung[14]). An dieser Begriffsbestimmung ist auch in der Abgrenzung zum Zuchtbetrieb zunächst festzuhalten.

2. Die Abgrenzung zur gewerblichen Tierzucht nach § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO

Praktische Schwierigkeiten wirft die Einstufung einer Viehzucht auf. Beruht die Haltung der Tiere im Wesentlichen auf der Nutzung eigenen Bodens und selbst angebauten Futters, handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb[15]). Wird jedoch nicht in erster Linie Nutzen aus dem Boden gezogen und auch kein landwirtschaftliches Zuchttier erzeugt, ist von einem gewerblichen Betrieb auszugehen[16]). Die absolute Grenze ist schwierig zu ziehen[17]); die gerichtliche Praxis hat bestimmte Zuchtbetriebe noch als landwirtschaftlich, andere als gewerblich eingestuft:

Als gewerblich sind *Fuchsfarmen* und *Pelztierfarmen* anzusehen[18]), da hier kein Boden genutzt wird, sondern das Kapital in den Tieren selbst verkörpert ist. Gleiches gilt auch für *intensive Formen der Viehmast* und der Geflügelhaltung[19]) sowie der Fischzucht[20]) und der *Pferdezucht*. Pferde gelten zwar auch im Tierschutzrecht als typische landwirtschaftliche Nutztiere, dient die Zucht jedoch z. B. dem Pferdesport, handelt es sich um einen Gewerbebetrieb[21]). Einigkeit dürfte darin bestehen, dass neuartige Nutztiere wie Damwild, Kängurus, Strauße und Kamele nicht zur herkömmlichen Landwirtschaft

---

9) Dazu *Dietz*, Anordnungen aufgrund von § 16 a S. 1 des Tierschutzgesetzes, NuR 1999, 205; *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz, 5. Aufl. 1999, § 16 a, Rdnrn. 1 ff.

10) *Lorz*, Rechtliche Aspekte der Nutztierhaltung, RdL 1984, 113/114; *ders.*, Haustiere – Heimtiere – Nutztiere, NuR 1989, 337/341; *ders.*, Rechtsvorschriften zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, RdL 1994, 225/226: Grund für die Ausnahme zugunsten der Landwirtschaft ist die Annahme, dass die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in besonderem Maß mit der Haltung und Pflege von Tieren vertraut sind. Eine Erlaubnispflicht für private Heimtierhaltungen wäre schon aus praktischen Gründen nicht vollziehbar: Schätzungsweise werden derzeit in Deutschland mehr als 90 Mio. Heimtiere gehalten, stellte der Tierschutzbericht 1999, BT-Drs. 14/600, 34, fest.

11) LG Rottweil v. 19. 7. 1985, MDR 1985, 1034/1035.

12) AG Kirchheim/Teck v. 29. 12. 1982, DGVZ 1983, 62/63; LG Rottweil v. 19. 7. 1985, MDR 1985, 1034/1035.

13) *Hartmann* (Fußn. 5), § 811, Rdnr. 27; im Ergebnis auch LG Koblenz v. 29. 1. 1997, DGVZ 1997, 89/90.

14) LG Oldenburg v. 8. 12. 1979, DGVZ 1980, 170; LG Frankenthal v. 9. 12. 1988, NJW-RR 1989, 896 = MDR 1989, 364.

15) *Stöber* (Fußn. 7), § 811, Rdnr. 19; LG Oldenburg v. 8. 12. 1979, DGVZ 1980, 170; LG Koblenz v. 29. 1. 1997, DGVZ 1997, 89.

16) LG Oldenburg v. 8. 12. 1979, DGVZ 1980, 170/171.

17) Ziffer 12.2.1.5.2 AVV zieht die Grenze bei 20 % der Gesamtproduktion: Liegt der Anteil des Handels darüber, ist von einem Gewerbebetrieb, sonst von einem landwirtschaftlichen Betrieb auszugehen.

18) *Stöber* (Fußn. 7), § 811, Rdnr. 19; *Hartmann* (Fußn. 5) § 811, Rdnrn. 30 f.; LG Oldenburg v. 8. 12. 1979, DGVZ 1980, 170; LG Koblenz v. 29. 1. 1997, DGVZ 1997, 89.

19) *Stöber* (Fußn. 7), § 811, Rdnr. 19; *Hartmann* (Fußn. 5) § 811, Rdnrn. 30 f.

20) *Röder*, Die Pfändung von Fischen als teichwirtschaftliche Erzeugnisse, DGVZ 1995, 38.

21) *Lorz/Metzger* (Fußn. 9), § 11, Rdnr. 15.

gehören und ihre Zucht ebenfalls gewerblich ist[22]). Dafür sprechen sowohl aus tierschutzrechtlicher Sicht die hohen Anforderungen an Halter und Haltung[23]) als auch aus vollstreckungsrechtlicher Sicht die enorme Kapitalbindung beim Aufbau einer derartigen Haltung – der betriebliche Schwerpunkt liegt dann gerade nicht mehr in der Bodennutzung! Hier ist ein Ansatzpunkt für eine Heranziehung von § 11 Abs. 1 S. 1 TierSchG (und Ziffer 12.2.1.5.1 AVV) gegeben: Sämtliche Tierhaltungen, die in ihrer Erscheinungsform unter die dortige Aufzählung fallen und daher erlaubnispflichtig sind, sind von Gesetzes wegen schon keine Landwirtschaft. In der Praxis kann eine Nachfrage bei der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde (Veterinäramt) genügen, um die Erlaubnispflicht einer bestimmten Haltung zu klären und die Einstufung des Betriebs in § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO sicher zu verneinen.

III. Gewerbliche Haltungsformen

§ 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO schützt die zur Fortführung einer Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände, wozu auch Tiere gehören, wenn diese Grundlage der Tätigkeit sind. In diesen Zusammenhang gehört auch § 811 c Abs. 1 ZPO, der ebenfalls das Kriterium des Erwerbszweckes kennt. Im Tierschutzrecht wird der Begriff der „Gewerbsmäßigkeit" herangezogen und auf die Rechtsprechung zum Begriff des „Gewerbes"[24]) zurückgegriffen. Die Abgrenzung zwischen lediglich privater und bereits *gewerbsmäßiger Tierhaltung* muss im Einzelfall anhand der AVV vorgenommen werden. Typische Fälle gewerblicher und damit auch erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit sind Tierhandel und Tierschauen (aller Art) sowie Reit- und Fahrbetriebe mit mehr als einem regelmäßig gegen Entgelt bereitgehaltenen Tier[25]). Ebenso hierher gehören die einem „Tierheim" „ähnlichen Einrichtungen" wie „Tierpensionen" und „Tierhotels"[26]), in denen Tiere von ihren Eigentümern für eine gewisse Zeit untergebracht und anschließend wieder abgeholt werden. Aus § 11 Abs. 1 TierSchG resultiert die gesetzliche Vermutung für das Vorliegen gewerblicher Betriebe, nur bei offensichtlicher Geringfügigkeit der Haltung greift diese Vermutung nicht[27]).

Für die Prüfung des Vorliegens eines Zuchtbetriebes empfiehlt sich daher folgendes Prüfungsschema: Zunächst ist auf die gezüchtete Tierart abzustellen. Werden Strauße, Pelztiere, Känguru oder dgl. gehalten, liegt von vornherein keine Landwirtschaft, sondern ein Gewerbebetrieb vor. Handelt es sich um größere Betriebe mit eigener oder gepachteter Fläche, ist die 20%-Regel anzuwenden[28]). Bei einem größeren Handelsanteil ist eine Landwirtschaft ausgeschlossen. Nach unten kann die Prüfung gegenüber einer *Hobby-Zucht* ebenfalls in Anwendung der AVV abgesichert werden[29]). Sind die dortigen Zahlenwerte überschritten, ist von einem Gewerbebetrieb auszugehen, sonst ggf. von einer Hobby-Zucht (dazu unten).

IV. Heimtiere und Haustiere

Liegt weder ein gewerblicher noch ein landwirtschaftlicher Betrieb vor, handelt es sich sachnotwendig um eine *Hobby-Zucht* oder -Haltung. Naturgemäß ist bei diesen Haltungen die Beziehung des Menschen zum Tier – und wohl auch umgekehrt – am intensivsten, sodass bei drohender Pfändung dieser Tiere für den Schuldner nicht mehr die finanziellen sondern die emotionalen Aspekte im Vordergrund stehen. Dem trägt § 811 c Abs. 1 ZPO Rechnung. Geschützt ist ein Tier im häuslichen Bereich ohne Erwerbszweck, wobei die Bezeichnung als „Heimtier" begriffsschärfer, als „Haustier" jedoch illustrativer ist[30]). Die Haltung „im häuslichen Bereich" erfordert eine räumliche Nähe zum Schuldner wie in Wohnung, Wohnhaus, Wohngrundstück und dgl. In erster Linie sind also Heimtiere geschützt.

Es gibt hier jedoch keinen absoluten Pfändungsschutz: Würde die Unpfändbarkeit wegen des hohen Wertes des Tieres für den Gläubiger eine auch unter Würdigung der Belange des Tierschutzes und der berechtigten Interessen des Schuldners nicht zu rechtfertigende Härte darstellen, kann das Gericht auf Antrag die Pfändung zulassen. Hauptanwendungsfall sind wertvolle Exoten. Diese Klausel hat ihre Berechtigung, denn vielfach stellen Tiere in bestimmten Kreisen bereits ein Statussymbol dar. Es gehört „dazu", sich solch ein Tier zu halten[31]). Der Einwand, durch den Kauf wertvoller Tiere würde der Schuldner eher selten Vermögenswerte dem Zugriff des Gläubigers entziehen[32]), greift dabei zu kurz: Weitaus häufiger dürfte der Fall sein, in dem ein Schuldner erst durch die aufwändige Haltung teurer Exoten in finanzielle Not gerät, aber selbst nicht bereit ist, die Konsequenzen zu ziehen. Es wäre mit der Rechtsordnung schlicht nicht vereinbar, ein derart aufwändiges Hobby auf Kosten anderer Schuldner vor jeglicher Pfändung zu schützen. Für die Schätzung des Wertes kann der Gerichtsvollzieher auf Sachverständige zugreifen; die jeweiligen Züchterverbände dürften geeignete Ansprechpartner benennen können.

C. Ausblick

Die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift hilft nunmehr auch im Bereich des Zivilprozessrechts, schwierige Einstufungen von Tierhaltungen präziser vorzunehmen. Das Miteinander von Tierschutzrecht und Zivilprozessrecht ist in diesem Bereich praktisch gut möglich, weil sich die Zielsetzungen beider Rechtsmaterien gegenseitig ergänzen.

---

22) Ebenda. Auch Ziffer 12.2.1.5.1 AVV zum TierSchG: „Als landwirtschaftliche Nutztiere … gelten Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen und Geflügel, soweit sie domestiziert sind und zur Gewinnung tierischer Produkte gezüchtet oder gehalten werden, domestizierte Einhufer, zur Schlachtung oder zum Besatz bestimmte Fische …, soweit diese in Betrieben der Teichwirtschaft und Fischzucht gehalten werden. Straußenvögel gehören nicht zum Geflügel, Pelztiere … sind keine landwirtschaftlichen Nutztiere …"

23) Zur nutztierartigen Haltung von Damwild vgl. Tierschutzbericht 1999, BT-Drs. 14/600, 33.

24) „Gewerbe" ist nach std. Rspr. jede nicht sozial unwertige, auf Gewinnerzielung gerichtete und auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit, ausgenommen Urproduktion, freie Berufe und bloße Verwaltung und Nutzung eigenen Vermögens (BVerwG v. 19. 12. 1995, DVBl. 1996, 808/809 m. w. N. z. Rspr.). „Gewerbsmäßig" ist eine derartige Betätigung auch dann, wenn sie mangels Dauerhaftigkeit oder Häufigkeit (noch) kein Gewerbe ist (vgl. *Lorz/Metzger* (Fußn. 9), § 11, Rdnr. 10 und Ziffer 12.2.1.5 AVV).

25) Ziffer 12.2.1.5.3 AVV.

26) Z. B. eine „Katzenstube" wie in der Entscheidung des SächsOVG v. 10. 11. 1995, SächsVBl. 1996, 42 f. Jetzt eindeutig Ziffer 12.2.1.1 AVV.

27) Die Größe ist entscheidend, wenn nur eine Art „Nachbarschaftshilfe" erfolgt. Bei Tierpensionen und Tierhandlungen muss damit gerechnet werden, dass die Tiere in fremdem Eigentum (bzw. ggf. unter Eigentumsvorbehalt) stehen.

28) Vgl. oben Fußn. 17.

29) Ziffer 12.2.1.5.1 AVV: Die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht: Hundezucht (drei oder mehr Zuchthündinnen oder Würfe pro Jahr), Katzenzucht (fünf oder mehr Zuchtkatzen oder Würfe pro Jahr), Kaninchen und Chinchillas sowie Meerschweinchen (mehr als 100 Jungtiere je Jahr) usw. Weitere Zahlenangaben erstrecken sich auf Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils, Reptilien und Vögel. Für alle anderen Tiere gilt ein jährlicher Verkaufserlös (nicht Gewinn!) von 4 000,– DM als Grenze.

30) Zur Begriffsdefinition *Lorz* (Fußn. 4), MDR 1990, 1057/1060 m. w. N. in Fußn. 37.

31) Zur privaten Haltung von Wildtieren vgl. Tierschutzbericht 1999, BT-Drs. 14/600, 36.

32) So *Lorz* (Fußn. 4), MDR 1990, 1057/1061. Als Gedanke auch im Tierschutzbericht 1999, BT-Drs. 14/600, 13.

RECHTSPRECHUNG

Art. 13 Abs. 2 GG, § 162 StPO

1. a) Der Begriff „Gefahr im Verzug" in Art. 13 Abs. 2 GG ist eng auszulegen; die richterliche Anordnung einer Durchsuchung ist die Regel, die nichtrichterliche die Ausnahme.

b) „Gefahr im Verzug" muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen sind. Reine Spekulationen, hypothetische Erwägungen oder lediglich auf kriminalistische Alltagserfahrung gestützte, fallunabhängige Vermutungen reichen nicht aus.

2. Gerichte und Strafverfolgungsbehörden haben im Rahmen des Möglichen tatsächliche und rechtliche Vorkehrungen zu treffen, damit die in der Verfassung vorgesehene Regelzuständigkeit des Richters auch in der Masse der Alltagsfälle gewahrt bleibt.

3. a) Auslegung und Anwendung des Begriffs „Gefahr im Verzug" unterliegen einer unbeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Die Gerichte sind allerdings gehalten, der besonderen Entscheidungssituation der nichtrichterlichen Organe mit ihren situationsbedingten Grenzen von Erkenntnismöglichkeiten Rechnung zu tragen.

b) Eine wirksame gerichtliche Nachprüfung der Annahme von „Gefahr im Verzug" setzt voraus, dass sowohl das Ergebnis als auch die Grundlagen der Entscheidung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Durchsuchungsmaßnahme in den Ermittlungsakten dargelegt werden.

BVerfG, Urteil v. 20. 2. 2001
– 2 BvR 1444/2000 –

Anmerkung der Schriftleitung:

In Anbetracht der inhaltlichen Nähe zu §§ 758, 758 a ZPO wird hier der amtliche Leitsatz der in einer Strafsache ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts informatorisch abgedruckt. Von der Wiedergabe der ausführlichen Begründung muss jedoch wegen ihres Umfanges abgesehen und insoweit auf die Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts verwiesen werden.

Kernpunkt der Entscheidung ist, dass von der Strafverfolgungsbehörde in das Grundrecht der Unverletzbarkeit der Wohnung nur dann ohne richterliche Anordnung eingegriffen werden darf, wenn diese nicht zu erlangen ist. Die Einholung einer solchen Anordnung müsse für den Regelfall durch die Organisation der Gerichte gewährleistet werden. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts fordert außerdem, dass bei Annahme von „Gefahr im Verzug" die Gründe hierfür so dokumentiert werden, dass sie eine spätere richterliche Überprüfung ermöglichen.

Bei der zivilen Zwangsvollstreckung steht der Gerichtsvollzieher zwar als neutrale Person zwischen Gläubiger und Schuldner. Im Konfliktfall dürften bei einer rechtlichen Beurteilung jedoch ähnliche Kriterien zur Anwendung kommen. Wenn im Einzelfall „Gefahr im Verzug" anzunehmen ist und vom Gerichtsvollzieher gem. § 758 a Abs. 1 S. 2 ZPO ohne richterliche Anordnung vorgegangen wird, dürfte es deshalb angebracht sein, die Gründe hierfür ebenfalls im Vollstreckungsprotokoll (§ 762 ZPO) festzuhalten.

§§ 807, 900, 903 ZPO; § 185 n GVGA

Die Tatsache, dass der Schuldner statt Arbeitslosenhilfe nunmehr Krankengeld erhält, rechtfertigt nicht die wiederholte Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, wenn der Gläubigerin sowohl die Krankenkasse wie auch die Höhe des Krankengeldes bereits bekannt sind.

I. AG Günzburg, Beschl. v. 19. 12. 2000
– 2 M 1614/2000 –
II. LG Memmingen, Beschl. v. 17. 1. 2001
– 4 T 22/2001–
III. OLG München, Beschl. v. 9. 2. 2001
– 24 W 42/2001 –

Aus den Gründen:
(AG Günzburg)

Gemäß § 903 ZPO ist der Schuldner nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren zur erneuten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nur dann verpflichtet, wenn die Gläubigerin glaubhaft macht, dass der Schuldner später Vermögen erworben hat oder dass ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist. Die Gläubigerin trägt vor, der Schuldner stehe nicht mehr in Bezug von Arbeitslosenhilfe in Höhe von monatlich 1 600,– DM, sondern vielmehr Krankengeld in Höhe von 381,71 DM pro Woche von der AOK Bayern. Damit ist nicht glaubhaft gemacht, dass der Schuldner später Vermögen erworben hat, er erhält in Bezug von Krankengeld weniger monatlich, als die Arbeitslosenhilfe ausgemacht hat. Darüber hinaus ist die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses mit dem Schuldner nicht gegeben, der Antrag auf wiederholte Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist vom Gerichtsvollzieher daher zu Recht zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:
(LG Memmingen)

Mit Beschluss vom 19. 12. 2000 wies das Amtsgericht die Erinnerung der Gläubigerin gegen die Ablehnung des Antrags auf Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 903 ZPO und anschließende Verhaftung auf Kosten der Gläubigerin zurück. Gegen diese Entscheidung wandte sich die Gläubigerin mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 27. 12. 2000. Die gegen die Entscheidung des Amtsgerichts zulässige sofortige Beschwerde (§ 793 ZPO) hat in der Sache keinen Erfolg. Auf die zutreffenden Gründe des Beschlusses der Gerichtsvollzieherin vom 23. 10. 2000 sowie den Beschluss des Erstgerichts wird zur Meidung von Wiederholungen vollinhaltlich verwiesen. Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine andere Entscheidung. Ein Rechtsschutzbedürfnis der Gläubigerin für eine wiederholte eidesstattliche Versicherung ist nicht gegeben, denn sie hat von dem Bezug des Krankengeldes bereits Kenntnis, wie sie selbst vorträgt (vgl. zur Kenntnis des Gläubigers von einem neuen Arbeitsverhältnis: Zöller, ZPO, 21. Aufl., Rdnr. 12 zu § 903 ZPO).

Aus den Gründen:
(OLG München)

Die Gläubigerin hat den Beschluss des Amtsgerichts Günzburg vom 19. 12. 2000 mit einer als sofortige Beschwerde zu behandelnden Erinnerung angefochten. Das Landgericht Memmingen hat am 17. 1. 2001 das Rechtsmittel der Gläubi-

gerin zurückgewiesen. Eine sofortige weitere Beschwerde gegen diese Entscheidung des Landgerichts ist nicht zulässig.

Nach § 793 Abs. 2, § 568 Abs. 2 ZPO ist eine sofortige Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landgerichts über eine sofortige Beschwerde im Zwangsvollstreckungsverfahren nur statthaft, wenn in der angefochtenen Entscheidung ein neuer selbstständiger Beschwerdegrund enthalten ist. Diese Voraussetzung liegt nicht vor. Die Vorentscheidungen des Amtsgerichts und des Landgerichts stimmen im Ergebnis überein, sodass es an einer neuen Beschwer fehlt.

Die sofortige weitere Beschwerde ist auch nicht als außerordentliche Beschwerde wegen greifbarer Gesetzwidrigkeit statthaft. Dieser Rechtsbehelf ist nur erfolgreich, wenn die angefochtene Entscheidung mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar ist, weil sie jeder rechtlichen Grundlage entbehrt und inhaltlich dem Gesetz fremd ist. Das Landgericht hat in der Sache entschieden und die Voraussetzungen für die wiederholte eidesstattliche Versicherung mit entsprechender Begründung verneint. Der Anspruch der Gläubigerin auf rechtliches Gehör ist nicht verletzt. Eine (nach Auffassung der Gläubigerin) womöglich unrichtige Anwendung des einfachen Rechts durch das Landgericht führt nicht zur Statthaftigkeit der sofortigen weiteren Beschwerde. Von einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes kann keine Rede sein, ohne dass dies näherer Ausführungen bedarf.

Unter diesen Umständen ist dem Senat ein Eingehen auf die Beschwerdebegründung in der Sache nicht erlaubt. Es sei aber bemerkt, dass Zweifel an den sachlichen Voraussetzungen des § 903 ZPO schon deshalb bestehen, weil der Erwerb pfändbarer Vermögenswerte glaubhaft gemacht sein muss. Die Gläubigerin trägt selbst vor, der Schuldner beziehe neuerdings Krankengeld in Höhe von 381,71 DM pro Woche. Da er nach den Vollstreckungsunterlagen seiner Ehefrau und zwei minderjährigen Kindern gegenüber unterhaltspflichtig sein soll, sind die Pfändungsfreigrenzen bei weitem nicht erreicht (vgl. die Lohnpfändungstabelle im Anhang zu § 850 c ZPO).

§§ 811 Abs. 2, 803 Abs. 2 ZPO; § 121 GVGA

Übersteigt der zu erwartende Erlös einer an sich pfändbaren Sache (hier einer Küche gem. § 811 Abs. 2 ZPO) nicht die voraussichtlich entstehenden Kosten, so ist deren Pfändung zu unterlassen, und zwar auch dann, wenn sich die Gläubigerin bereit erklärt hat, Ausbau und Transport zu übernehmen, solange sie nicht gleichzeitig darauf verzichtet, die Kosten hierfür dem Schuldner später in Rechnung zu stellen.

LG Ravensburg, Beschl. v. 15. 8. 2000
– 1 T 214/2000 –

Aus den Gründen:

Durch den angefochtenen Beschluss hat das Vollstreckungsgericht die Erinnerung der Gläubigerin gegen die vom Gerichtsvollzieher abgelehnte Pfändung der Küchenzeile des Schuldners zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist gemäß § 793 ZPO zulässig. Sie ist jedoch sachlich unbegründet.

Der Gerichtsvollzieher hat die Pfändung der streitgegenständlichen Küchenzeile abgelehnt, weil das Pfändungsverbot des § 803 Abs. 2 ZPO zu beachten ist.

Nach dieser Vorschrift hat eine Pfändung zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschuss über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten lässt. Dies ist vorliegend der Fall, da das Übernahmeangebot der Gläubigerin in Höhe von 950,– DM niedriger ist als die Kosten für die Abholung und Verwahrung der Sache; diese werden vom Gerichtsvollzieher unangefochten auf 1 500,– DM geschätzt.

Eine Pfändung nach § 803 Abs. 2 ZPO kann nur dann nicht abgelehnt werden, wenn der Gläubiger ein Entgelt sichert, welches die zu erwartenden Kosten der Zwangsvollstreckung deutlich übersteigt (vgl. Zöller-Stöber, 20. Auflage, Anmerkung 9 zu § 803 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung).

Ein solches Angebot kann nicht in der Erklärung der Gläubigerin gesehen werden, sie sei bereit, den Transport und die Einlagerung der Küche selbst zu übernehmen; dies deshalb, weil die Gläubigerin die Möglichkeit besitzt, die entstehenden Kosten dem Schuldner im Wege des § 788 ZPO in Rechnung zu stellen. Sofern ein Gläubiger bereit ist, auch diese Kosten an Stelle des Schuldners zu übernehmen, muss er dies in seinem Angebot klar zum Ausdruck bringen. Daran fehlt es hier jedoch. Durch die vom Gläubiger vorgeschlagene vorläufige Belassung der Küchenzeile im Besitz des Schuldners wird die Entstehung der Vollstreckungskosten nur hinausgezögert, nicht aber verhindert.

Auch der Hinweis der Gläubigerin auf die in § 811 Abs. 2 ZPO neuer Fassung normierte Privilegierung des Vorbehaltsverkäufers führt zu keiner anderweitigen Beurteilung der Rechtslage. Nach dieser Vorschrift kann eine in § 811 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO bezeichnete Sache (hierzu gehört auch die Küchenzeile) gepfändet werden, wenn der Verkäufer wegen einer durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Geldforderung aus ihrem Verkauf vollstreckt. Nach Auffassung der Kammer wird hierdurch jedoch lediglich der Pfändungsschutz des Schuldners nach § 811 Abs. 1 ZPO, nicht aber das Verbot zweckloser Pfändungen nach § 803 Abs. 2 ZPO beseitigt.

§ 758 a Abs. 4 ZPO; § 186 Nr. 5 GVGA

Zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen bedarf die Vollstreckung in der Wohnung des Schuldners (hier aus Haftbefehl) einer besonderen richterlichen Anordnung.

LG Frankfurt/Oder, Beschl. v. 6. 3. 2001
– 12 T 55/2001 –

Aus den Gründen:

Das Amtsgericht Bernau und der zuständige Gerichtsvollzieher haben zutreffend gemäß § 758 a Abs. 4 2. Halbsatz ZPO eine besondere richterliche Anordnung für die Vollstreckung des Haftbefehls in der Wohnung des Schuldners zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen für erforderlich angesehen.

§ 758 a Abs. 2 ZPO beinhaltet insoweit für die dort genannte Vollstreckung von Haftbefehlen keine Ausnahme (LG Regensburg, DGVZ 1999, 173). Bereits der Wortlaut des § 758 a Abs. 4 letzter Halbsatz ZPO, der ausnahmslos für jede Vollstreckungshandlung zu den genannten Zeiten und in der Wohnung eine richterliche Anordnung voraussetzt, spricht für diese Einschränkung des § 758 a Abs. 2 ZPO. Zudem bezieht sich der Ausnahmetatbestand des § 758 a Abs. 2 ZPO erkennbar lediglich auf Absatz 1 der Vorschrift, der für Durchsuchungen von Wohnungen eine richterliche Anordnung vorschreibt.

Soweit teilweise eine zusätzliche richterliche Anordnung hinsichtlich des Vollstreckungszeitpunktes seit dem 1. Januar 1999 als nicht mehr erforderlich angesehen wird, da die Voll-

streckungshandlung auf einer richterlichen Anordnung beruht (AG Heidelberg, DGVZ 1999, 126; AG Leipzig, Beschluss vom 18. September 2000, Az.: 81 M 22663/00 = DGVZ 2000, S. 190), vermag sich die Kammer dieser Argumentation nicht anzuschließen. Da die Vollstreckung zu den genannten Zeiten nur ohne besondere richterliche Erlaubnis ausgeschlossen ist, bedeutet das nicht, dass sich der Gerichtsvollzieher vor der Wohnung „auf die Lauer legen" muss. Es wird lediglich eine vorgeschaltete richterliche Interessenabwägung verlangt, die Vollstreckung zu diesen Zeiten jedoch nicht generell ausgeschlossen.

Weder Sinn und Zweck noch die Entstehungsgeschichte gebieten im Übrigen diese Auslegung des § 758 a Abs. 4 ZPO. Die Aufhebung des § 761 ZPO veranlasst nicht automatisch die Schlussfolgerung, dass eine weitere richterliche Kontrolle bei Vollstreckungen zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen insgesamt als nicht mehr notwendig angesehen wurde. § 761 ZPO setzte eine spezielle richterliche Erlaubnis für alle Vollstreckungshandlungen voraus. Die Begründung zu § 758 a Abs. 4 ZPO, mit dem § 761 ZPO aufgehoben wird, weist zwar auf die beabsichtigte Entlastung der Gerichte hin. Aus den Gesetzesmaterialien ist auch erkennbar, dass der Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung zur unüblichen Zeit „nach erfolgloser Vollstreckung zur normalen Zeit" ermächtigt werden sollte (BT-Drs. 13/9088, S. 23). Dies gilt jedoch nur für den Bereich außerhalb der Wohnung, da nur für diesen Vollstreckungshandlungen bei Fehlen richterlicher Anordnung zu den unüblichen Zeiten gestattet wurden, § 758 a Abs. 4 1. HS ZPO. Der zweite Halbsatz nimmt den Bereich der Wohnungen hiervon jedoch aus (Münzberg, Durchsuchung und Vollstreckung in Ruhezeiten, § 758 a ZPO, DGVZ 1999, 177, 180; Gilleßen/Polzius, Die eidesstattliche Offenbarungsversicherung in der Hand des Gerichtsvollziehers, DGVZ 1998, 97, 110). Dieser zweite Halbsatz ist als eigenständiger Satz 2 zu lesen (Goebel, § 758 a ZPO – Fast nur Althergebrachtes in neuem Gewande, DGVZ 1998, 161, 165). Dieses Verständnis entspricht zudem § 186 Nr. 5 Abs. 2 GVGA.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass ein Haftbefehl bereits die richterliche Gestattung der Verhaftung des Schuldners auch in der Wohnung einschließe (BT-Drs. 13/341, S. 16; Zöller, ZPO, 21. Auflage, § 758 a, Rdnr. 33); für das Betreten der Wohnung bedürfe es grundsätzlich nach § 758 a Abs. 2 ZPO gerade nicht der nach § 758 a Abs. 1 ZPO notwendigen richterlichen Durchsuchungserlaubnis. Daraus kann jedoch nicht gefolgert werden, dass die Vollstreckung zu jeder Zeit gerechtfertigt ist. § 758 a Abs. 1 ZPO beruht auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Erfordernis einer richterlichen Durchsuchungsanordnung in der Zwangsvollstreckung, ohne dass für die Vollstreckung an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit eine besondere richterliche Anordnung gefordert wurde (BVerfG, NJW 1971, 2299; BVerfG, NJW 1997, 2165). Hinsichtlich des Vollstreckungszeitpunktes erfolgte der Schutz des Schuldners nach § 761 ZPO a. F. Der Amtsrichter hatte danach eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Gläubigers an der Vollstreckungsmaßnahme und dem Schutz der nächtlichen und sonntäglichen Ruhe vorzunehmen. Gerade im häuslichen Privatbereich hat die Nacht- und Feiertagsruhe auch besonderes Gewicht (Münzberg, a. a. O., 180).

Auch aus der Formulierung des § 758 a Abs. 4 1. Halbsatz ZPO kann keine gegenteilige Schlussfolgerung gezogen werden. Insbesondere kann hieraus nicht im Umkehrschluss bei einer richterlichen Durchsuchungsanordnung bzw. den in Absatz 2 genannten richterlichen Anordnungen auf eine generelle Gestattung von Vollstreckungshandlungen zu den genannten Zeiten geschlossen werden (so aber AG Heinsberg, DGVZ 1999, 188; Zöller, a. a. O., § 758 a, Rdnr. 35). Die angeführten Ausschlussgründe der unbilligen Härte oder des Missverhältnisses zwischen Eingriff und Erfolg können nicht als abschließende Gründe für die Einschränkung der Vollstreckung zu den Zeiten angesehen werden. Diese Fallgruppen sind bereits aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geboten. Ihrer gesetzlichen Aufnahme zur teilweisen Konkretisierung hätte es mithin nicht bedurft (vgl. Goebel, a. a. O., 165). Das Wort „nicht" kann insbesondere auch nicht auf den die Wohnung betreffenden zweiten Halbsatz des § 758 a Abs. 4 ZPO bezogen werden. Es wird im ersten Halbsatz vom Inhalt her keinerlei Bezug auf das aus Art. 13 GG abgeleitete Erfordernis einer richterlichen Durchsuchungserlaubnis für Wohnungen Bezug genommen. Die Anknüpfung hätte zudem zur Folge, dass der Gerichtsvollzieher bei derartigen Vollstreckungshandlungen in Wohnungen die besondere Prüfung einer unbilligen Härte oder der besonderen Verhältnismäßigkeit nicht vorzunehmen hätte (LG Regensburg, DGVZ 1999, 173). Vielmehr wird einschränkungslos der Begriff der Vollstreckungshandlung verwendet, sodass in missverständlicher Weise an die Befugnisse des Gerichtsvollziehers aus § 758 ZPO angeknüpft wird.

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts Tempelhof Kreuzberg (Beschluss vom 25. Mai 2000, Az.: 36 M 1213/00) bzw. des Amtsgerichts Leipzig (Beschluss vom 18. September 2000, Az.: 81 M 22663/00 = DGVZ 2000, S. 190) kann das Erfordernis einer besonderen richterlichen Gestattung des Vollstreckungszeitpunkts auch nicht mit dem Hinweis auf die fehlende Gleichsetzung eines Haftbefehls mit sonstigen Vollstreckungsmaßnahmen abgelehnt werden. Aus den angeführten Gründen rechtfertigt ein Haftbefehl nach § 758 a Abs. 2 ZPO zwar das Betreten der Wohnung, nicht jedoch die Durchführung der Vollstreckung zu den in § 758 a Abs. 4 ZPO genannten Zeiten.

§§ 807, 900, 903 ZPO; § 185 o GVGA

Ob es dem Schuldner möglich ist, von seinem im Vermögensverzeichnis angegebenen Einkommen zu leben, ist nicht Gegenstand eines Verfahrens zur Nachbesserung der abgegebenen eidesstattlichen Versicherung.

LG Potsdam, Beschl. v. 23. 10. 2000
– 5 T 174/2000 –

Aus den Gründen:

I. Der Schuldner hat auf Antrag des Gläubigers, T. GmbH, am 23. Dezember 1998 ein Vermögensverzeichnis mit 23 Anlagen vorgelegt und die Richtigkeit der darin gemachten Angaben eidesstattlich versichert.

Der Gläubiger S. hat mit Schriftsatz vom 6. August 1999 die Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses beantragt. Er hat dazu vorgetragen, dass der Schuldner in dem Vermögensverzeichnis einen monatlichen Verdienst von 700,00 DM und eine monatliche Unterhaltsverpflichtung in Höhe von 550,00 DM angegeben habe. Nach allgemeiner Lebenserfahrung sei es unmöglich, davon seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Der Schuldner möge deshalb im Wege der Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung angeben, wovon er seinen Lebensunterhalt bestreitet und ob gegebenenfalls verschleiertes Arbeitseinkommen vorliege.

Mit Beschluss vom 9. Dezember 1999 hat das Amtsgericht den Antrag zurückgewiesen.

Gegen den Beschluss hat der Gläubiger sofortige Beschwerde eingelegt.

Er trägt vor, dass das vorliegende Vermögensverzeichnis zu vervollständigen sei, weil es der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, dass man von monatlich 150,00 DM nicht leben kann. Die allgemeine Lebenserfahrung sei von Amts wegen zu berücksichtigen. Eines besonderen Vortrages bedürfe es nicht.

II. Die gem. der §§ 11 Abs. 1 RPflG, 793 ZPO statthafte und zulässige sofortige Beschwerde ist aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses, denen sich die Kammer zur Vermeidung von Wiederholungen anschließt, unbegründet.

Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine anderweitige Entscheidung.

Gem. § 903 ZPO ist ein Schuldner dann zur Nachbesserung seines Vermögensverzeichnisses verpflichtet, wenn er die ihm obliegenden Erklärungen bei seiner Offenbarung nicht so abgegeben hat, dass sie dem Gläubiger den Vollstreckungszugriff ermöglichen, wenn er also ein äußerlich erkennbar unvollständiges oder ungenaues oder in Einzelheiten widersprüchliches Verzeichnis vorgelegt hat. Dies ist vorliegend nicht gegeben.

Der Schuldner hat sich zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen umfassend geäußert und seine dazu gemachten Angaben eidesstattlich versichert. Ob es dem Schuldner möglich ist, von seinem angegebenen Einkommen zu leben und davon seine Unterhaltsverpflichtung zu erfüllen, ist nicht Gegenstand des Nachbesserungsverfahrens. Auch der bloße Verdacht des Gläubigers auf verschleiertes Einkommen rechtfertigt keine Nachbesserung. Der Beschwerde war demgemäß der Erfolg zu versagen.

§§ 807, 900, 903 ZPO; § 185 o GVGA

Hat der Schuldner im Vermögensverzeichnis ein Einkommen angegeben, das zur Bestreitung seines Lebensunterhalts nicht ausreichen kann (hier 319,87 DM), so hat der Gläubiger Anspruch darauf, im Wege des Nachbesserungsverfahrens zu klären, wovon der Schuldner lebt.

LG Berlin, Beschl. v. 20. 12. 2000
– 81 T 888/2000 –

Aus den Gründen:

Mit ihrer Erinnerung begehrte die Gläubigerin, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, ein vollständiges Vermögensverzeichnis aufzunehmen. Zur Begründung führte sie an, der Schuldner könne von seinem angegebenen Monatsverdienst in Höhe von 319,87 DM niemals seinen Lebensunterhalt bestreiten.

Das Amtsgericht hat mit dem angefochtenen Beschluss die Erinnerung mit der Begründung zurückgewiesen, der Schuldner habe bereits Angaben zu seinen Einkünften gemacht und der Gerichtsvollzieher habe den Schuldner ordnungsgemäß über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die Folgen einer falschen Erklärung belehrt.

Dagegen wendet sich die Gläubigerin mit ihrer sofortigen Beschwerde und wendet ein, der Gerichtsvollzieher hätte den Schuldner ausdrücklich darauf hinweisen müssen, dass es unwahrscheinlich sei, von 319,87 DM seinen monatlichen Lebensunterhalt bestreiten zu können.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass es nicht möglich ist, mit einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 319,87 DM seinen gesamten Lebensunterhalt zu bestreiten.

Das abgegebene Vermögensverzeichnis ist daher aller Wahrscheinlichkeit nach unvollständig, so dass Anlass besteht nachzufragen, wovon der Schuldner tatsächlich lebt. Falls er von dritten Personen unterstützt wird, hat er diese zu bezeichnen und auch den Rechtsgrund, weshalb er Unterstützung erhält, anzugeben.

Diese Frage hätte der Gerichtsvollzieher bei der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung stellen müssen. Jedenfalls muss der Gläubiger, dem unter Hinweis auf diese eidesstattliche Versicherung wegen § 903 ZPO ein Antrag auf erneute eidesstattliche Versicherung verwehrt ist, die Gelegenheit haben, diese Frage im Wege eines Nachbesserungsantrages zu klären.

Anmerkung der Schriftleitung:

Alter und Familienstand des Schuldners sind aus der Entscheidung nicht zu entnehmen. Generell kann die Auffassung der Entscheidung jedenfalls nicht gelten. Es entspricht auch der Lebenserfahrung, dass es eine Menge junger Menschen gibt, die ohne Arbeit sind oder nur ein geringes Einkommen haben, aber im Haushalt ihrer Eltern leben, was erklärt, dass sie mit ihrem geringen Einkommen „auskommen". Allerdings ist es sinnvoll, dies ggf. durch einen Zusatz im Vermögensverzeichnis deutlich zu machen. Dies gilt auch für den nicht seltenen Fall, dass Eltern ihre allein erziehenden Töchter, die einen eigenen Hausstand haben, finanziell unterstützen. Grundsätzlich dürfte aber der in einem gleich gelagerten Fall ergangenen Entscheidung des LG Potsdam (DGVZ 2001, S. 86) zuzustimmen sein, wonach der Schuldner seine an Eides statt versicherten Angaben nicht noch durch zusätzliche Angaben glaubhaft machen muss.

§§ 836 Abs. 3, 900 ZPO; § 185 l GVGA

Zum Umfang der Auskunftspflicht des Schuldners hinsichtlich vom Gläubiger gepfändeter Forderungen.

LG Hildesheim, Beschl. v. 13. 3. 2001
– 5 T 89/2001 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin hat beantragt, dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung nach § 836 Abs. 3 ZPO abzunehmen. Diese Erklärung hat der Schuldner vor dem Gerichtsvollzieher abgegeben. Die Gläubigerin hat eine Ergänzung dieser Erklärung zu folgenden Fragen verlangt:

1. In welcher Steuerklasse wird das Einkommen des Schuldners versteuert?

2. Wird von seinem Arbeitgeber zu seinen Gunsten eine betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktversicherung geführt?
Wenn ja, bei welcher Versicherungsgesellschaft?

3. Hat der Schuldner Teile seines Arbeitseinkommens abgetreten?
Wann, an wen (Name und Anschrift), wofür?
Falls zur Rückzahlung eines Darlehens: Wie hoch sind die monatlichen Tilgungsraten und wie viel ist derzeit noch nicht getilgt?

4. Wenn der Schuldner seinen Kindern gegenüber unterhaltspflichtig ist: Stehen die Kinder in Ausbildung?
Wie viel Ausbildungsvergütung erhalten sie netto pro Monat?
Leisten die Kinder Wehr- oder Ersatzdienst?

Der Gerichtsvollzieher hat die Abnahme einer solchen ergänzenden Erklärung abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Erinnerung der Gläubigerin hat das Amtsgericht durch den angefochtenen Beschluss zurückgewiesen. Zur Begründung hat es darauf abgestellt, dass es sich bei den bestellten Ergänzungen um einen pauschalen Fragenkatalog ohne Bezug zum konkreten Einzelfall handele, sodass der Schuldner nicht zur Abgabe entsprechender Erklärungen verpflichtet sei. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Gläubigerin, die die gestellten Fragen nicht für Teil einer pauschalen Ausforschung, sondern für Fragen hält, die einen konkreten Sachbezug haben.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 793 ZPO zulässig, in der Sache jedoch nur teilweise erfolgreich.

1. Zu Recht hat das Amtsgericht die Erinnerung hinsichtlich der Frage 1 (Steuerklasse des Schuldners) zurückgewiesen. Die Beantwortung dieser Frage ist im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 836 Abs. 3 ZPO nicht entscheidungserheblich. Die Gläubigerin hat insoweit kein Auskunftsrecht, weil die Frage der Einstufung des Schuldners in eine konkrete Steuerklasse lediglich das Verhältnis zwischen Finanzamt, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, nicht aber die betreibende Gläubigerin tangiert.

2. Ein Auskunftsanspruch besteht auch nicht hinsichtlich der Frage 2 (Direktversicherung als Teil betrieblicher Altersversorgung). Eine solche Direktversicherung ist – wenn sie bestehen sollte – nicht abtretbar und daher nicht pfändbar (vgl. Beschluss der Kammer 5 T 656/99 vom 29. 10. 1999). Aus diesem Grund besteht für die Gläubigerin insoweit auch kein Auskunftsanspruch.

3. Ein Auskunftsanspruch besteht jedoch hinsichtlich der Frage 3 (Abtretung von Teilen des Arbeitseinkommens). Die Gläubigerin vollstreckt in das Arbeitseinkommen, das der Schuldner von seinem Arbeitgeber bezieht. Nach § 836 Abs. 3 ZPO ist der Schuldner verpflichtet, dem Gläubiger die zur Geltendmachung seiner Forderung nötigen Auskünfte zu erteilen. Zur Vermeidung von Vollstreckungsversuchen in Teile des Arbeitseinkommens, die durch Abtretung den Vollstreckungsversuchen der Gläubigerin nicht mehr zur Verfügung stehen, ist diese darauf angewiesen, vom Schuldner die erforderlichen Auskünfte über möglicherweise erfolgte Abtretungen zu erhalten. Die sofortige Beschwerde musste daher insoweit Erfolg haben.

4. Die Gläubigerin hat auch den Auskunftsanspruch zu 4 (Unterhaltspflicht für Kinder). Die Gläubigerin hat einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss für Lohnansprüche erwirkt, soweit diese pfändbar sind. Nach §§ 850 f. wird die Pfändbarkeit von Arbeitseinkommen jedoch durch Unterhaltsansprüche, die gegen den Schuldner gerichtet werden, begrenzt. Für die Durchsetzung eines gepfändeten und überwiesenen Anspruchs ist es daher von Bedeutung, ob und in welchem Umfang Unterhaltsansprüche gegen den Schuldner bestehen. Diese Auskünfte kann die Gläubigerin im Rahmen ihres Auskunftsanspruchs nach § 836 Abs. 3 ZPO nur vom Schuldner im Rahmen der Ergänzung seiner eidesstattlichen Versicherung erhalten. Auch insoweit musste daher die sofortige Beschwerde Erfolg haben.

§§ 900, 901 ZPO; § 185 j GVGA

Der zum Offenbarungstermin nicht erschienene Schuldner hat keinen Anspruch darauf, dass der Termin aufgehoben wird und die Anordnung der Haft unterbleibt, wenn er die beizutreibende Forderung nicht rechtzeitig vorher in voller Höhe begleicht.

LG Detmold, Beschl. v. 21. 11. 2000
– 3 T 328/2000 –

Aus den Gründen:

Die Schuldnerin ist in dem vom Gerichtsvollzieher auf den 29. 9. 2000 bestimmten Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß der in den Sonderakten des Gerichtsvollziehers befindlichen Zustellungsurkunde am 12. 9. 2000 und damit rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen worden. Sie ist in dem Termin – unstreitig – nicht erschienen.

Zur Wahrnehmung des Termins war die Schuldnerin verpflichtet. Eine Verhinderung aus persönlichen Gründen (z. B. Erkrankung oder unabdingbare Ortsabwesenheit) macht die Schuldnerin selbst nicht geltend. Ihr an den Gerichtsvollzieher gerichtetes Schreiben vom 25. 9. 2000 und die am gleichen Tage veranlasste Überweisung des Betrages von 404,69 DM entlastet sie nicht. Die überwiesene Summe reichte zur Tilgung des gesamten Schuldbetrages, der nach den Berechnungen des Gerichtsvollziehers vom 29. 9. 2000 480,08 DM betragen hat, nicht aus. Es blieben 75,39 DM offen. Wenn die Schuldnerin den Schuldbetrag selbst ausgerechnet und sich dabei offenbar vertan hat, geht das allein zu ihren Lasten. Wenn sie sichergehen wollte, hätte sie bei dem Gerichtsvollzieher rechtzeitig Rückfrage halten und den ihr von diesem dann mitgeteilten Betrag vor dem angesetzten Termin leisten müssen. Sie hätte auch einen die gesamte Vollstreckungsforderung – diese war in der Ladung mit „ca. 530,00 DM“ angegeben – sicher abdeckenden Betrag mit der Bitte um Rückzahlung der überzahlten Summe überweisen können. Zur genauen Angabe des Schuldbetrages in der Terminladung war der Gerichtsvollzieher nicht verpflichtet. Einmal ist das nach dem Gesetz so nicht vorgesehen (§ 901 ZPO). Zum anderen kann ein Schuldner die Forderung durch Überweisung, Barzahlung oder Scheckzahlung leisten. Die genaue Berechnung der Vollstreckungsforderung mit Zinsen, Kosten und Hauptforderung ist deshalb erst im Termin – oder kurz davor – vorzunehmen.

Im Übrigen hat die Schuldnerin erst mit Schreiben vom 25. 9. 2000 den Gerichtsvollzieher um genaue Mitteilung des exakten Schuldbetrages gebeten. Ihr musste klar sein, dass bis zu dem auf den 29. 9. 2000 bestimmten Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eine Rückantwort durch den Gerichtsvollzieher und eine Überweisung des Rest-Betrages durch sie nicht mehr erfolgen konnte. Es ist nicht ersichtlich, dass die Schuldnerin überhaupt ernsthaft vorhatte, einen offenen Restbetrag tatsächlich auszugleichen. Dagegen spricht jedenfalls, dass sie die zwischenzeitlich mitgeteilte Rest-Vollstreckungsforderung gemäß dem Schreiben des Gerichtsvollziehers vom 13. 11. 2000 nicht innerhalb der gesetzten Frist (10. 11. 2000) ausgeglichen hat. Auch nach Darstellung der Gläubigerin im Schriftsatz vom 20. 11. 2000 ist ihre Forderung gegen die Beklagte noch nicht voll ausgeglichen.

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG; §§ 885, 788 ZPO

Die von einer Speditionsfirma bei Stornierungen eines Räumungsauftrags berechneten Bereitstellungskosten unterliegen der Umsatzsteuer.

Hess. Finanzgericht, Urteil v. 1. 12. 1999
– 6 K 2927/97 –

Aus den Gründen:

Die Klägerin betreibt einen Fuhrbetrieb. Im Rahmen dieses Unternehmens führt sie im Auftrag von Gerichtsvollziehern Zwangsräumungen von Mietwohnungen durch. Grundlage der Zwangsräumungen sind Verträge, für die zwischen den Räumungsunternehmern und den Gerichtsvollziehern eine Preisliste vereinbart wurde, nach der die Entgelte je nach Leistungsaufwand gestaffelt sind:

Wird die Zwangsräumung tatsächlich durchgeführt, richtet sich das Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer nach der Anzahl der Stunden und der Anzahl der Packer. Kommt es zu einem „Räumungsausfall", weil der Mieter die Wohnung vor der Zwangsräumung noch rechtzeitig selbst geräumt hat, wird je nach Anzahl der zu räumenden Zimmer ein pauschales Entgelt berechnet, auf das Umsatzsteuer dann aufgeschlagen wird, wenn die Packer bereits mit der Anfahrt begonnen hatten. Hatte die Anfahrt im Zeitpunkt der Stornierung noch nicht begonnen, wurden sog. „Bereitstellungskosten" ohne Umsatzsteuer berechnet. Im Einzelnen wird auf die Preisliste Blatt 26 der Gerichtsakte verwiesen.

Nachdem die Klägerin in ihrer Umsatzsteuererklärung 1994 Einnahmen für Räumungsausfälle in Höhe von 20 920,– DM als nicht steuerbaren Schadensersatz nicht der Umsatzsteuer unterworfen hatte, erließ das FA nach vorausgegangener Zustimmung am 17. 3. 1997 einen Änderungsbescheid, in dem es diese Erlöse mit dem Nettobetrag von 18 192,03 DM zusätzlich erfasste. Dies führte zu einer Erhöhung der festgesetzten Umsatzsteuer um 2 728,80 DM.

Den fristgemäß erhobenen Einspruch, mit dem die Klägerin geltend machte, es handele sich bei den „Bereitstellungsentgelten" um nicht steuerbaren Schadensersatz, wies das FA mit der Begründung zurück, zwischen den Vertragsparteien sei ein Dienstvertrag geschlossen worden, bei dem der Gerichtsvollzieher mit der Stornierung der bestellten Räumung in Annahmeverzug gerate. Der fortbestehende Zahlungsanspruch nach § 615 BGB sei dogmatisch als Erfüllungsanspruch und nicht als Schadensersatzanspruch anzusehen.

Hiergegen hat die Klägerin Klage erhoben, mit der sie geltend macht: Der Bundesfinanzhof (BFH) habe mit Urteil vom 27. 8. 1970 V R 159/66 (BFHE 100, 259, BStBl II 1971, 6) entschieden, dass es sich bei der Vergütung, die ein Unternehmer nach Kündigung oder vertraglicher Auflösung eines Werklieferungsvertrages vereinnahme, ohne das Werk geliefert zu haben, nicht um Entgelt im Sinne des Umsatzsteuerrechts handele. Die Leistungsbereitschaft des Unternehmers allein sei keine steuerbare Leistung. Etwas anderes gelte nur dann, wenn der Unternehmer seine Arbeitskraft zur jederzeitigen Verfügung bereithalte. Vorliegend läge aber kein Dauerschuldverhältnis vor, da die Werkverträge mit den Gerichtsvollziehern von Fall zu Fall geschlossen würden. Auch der Bundesgerichtshof (BGH) habe mit Urteil vom 24. 4. 1986 VII ZR 139/84 (NJW-RR 1986, 1026) entschieden, dass bei Nichtausführung einer bestellten Werkleistung nach Kündigung kein umsatzsteuerpflichtiger Tatbestand gegeben sei. Unter Berufung auf dieses Urteil habe das Amtsgericht Wiesloch (Beschluss vom 9. 7. 1984 1 M 1093/83, DGVZ 1984, 157) einen Ersatzanspruch in Höhe der Umsatzsteuer für Räumungsausfälle von Gerichtsvollziehern versagt, soweit die Anfahrt noch nicht begonnen habe. Dem folge die Justizverwaltung.

Die Klägerin beantragt unter Aufhebung der Einspruchsentscheidung vom 2. 6. 1997 den Umsatzsteuerbescheid 1994 vom 17. 3. 1997 dahin gehend zu ändern, dass die Umsatzsteuer wie erklärt auf 10 781,50 DM festgesetzt wird.

Das FA beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Klägerin habe eine steuerbare sonstige Leistung erbracht. Im Unterschied zur Rechtslage bei einem Werklieferungsvertrag handele es sich vorliegend um einen Dienstvertrag, bei dem die Erfüllungsbereitschaft als sonstige Leistung anzusehen sei.

1. Die Klage ist nicht begründet, da das FA zu Recht die Zahlungen für Bereitstellungskosten bei Räumungsausfällen als Leistungsentgelt der Umsatzsteuer unterworfen hat. Gemäß § 1 Absatz 1 UStG unterliegen neben Lieferungen auch sonstige Leistungen der Umsatzsteuer. Eine derartige Leistung hat die Klägerin vorliegend unabhängig davon erbracht, ob sie die Zwangsräumung vollendet, mit der Anfahrt begonnen oder ob die Stornierung noch vor Beginn der Anfahrt erfolgt ist. Denn die Klägerin hat auch bei Stornierung vor Abfahrt im Hinblick auf die bevorstehende Räumung zumindest Organisationsleistungen erbracht, für die in der mit der Justizverwaltung vereinbarten Preisliste „Bereitstellungsentgelte" berechnet werden und die über die reine Entgegennahme des Vertragsangebotes als Ausdruck der Erfüllungsbereitschaft hinausgehen (zum Bindungsentgelt als Leistung vgl. BFH Urteil vom 10. 7. 1997 V R 94/96, BStBl II 1997, 707).

2. Allerdings fehlt es dann an einer steuerbaren Leistung, wenn das Entgelt nicht für die erbrachte Gegenleistung, sondern losgelöst vom ursprünglichen Rechtsgrund als Schadensersatz gezahlt wird (vgl. u. a. BFH Urteil V R 94/96 a. a. O., zur älteren Rechtsprechung vgl. BFH Urteil vom 27. 4. 1961 V 263/58 U, BStBl III 1961, 300). Kennzeichen einer nicht steuerbaren Schadensersatzleistung ist jedoch, dass sie für ein vertragswidriges Verhalten eines Vertragspartners geschuldet wird (FG Hamburg, Urteil vom 29. 5. 1998 VI 96/97, Entscheidungen der Finanzgerichte – EFG – 1998, 1543). Dementsprechend hat auch der BGH eine umsatzsteuerfreie Schadensersatzleistung angenommen, wenn ein Werkvertrag wegen unberechtigter Kündigung nicht ausgeführt worden ist (Urteil vom 24. 4. 1986 VII ZR 139/84, NJW-RR 1986, 1026). Vorliegend hat sich aber der Gerichtsvollzieher, der wegen der freiwilligen Räumung eines Mieters die bestellte Räumung absagt, nicht vertragswidrig verhalten. Wie sich aus dem Verhältnis der Gesamtentgelte zu den Räumungsausfallentgelten (über 20 %) ergibt, handelt es sich vielmehr um einen bei der Zwangsräumung typischerweise auftretenden Vorgang, wie er zwischen den Beteiligten in dem vereinbarten Leistungskatalog (Rahmenvertrag) geregelt und als Leistung („Bereitstellungsentgelt") abgegolten wird. Die Zahlung für Bereitstellung beruht somit gerade nicht – wie beim Schadensersatz – auf einem vom ursprünglichen Rechtsgrund losgelösten eigenen Rechtsgrund; sie wirkt nicht als modifizierte Erfüllung der Hauptverbindlichkeit, sondern stellt nach dem Willen der Vertragsparteien Entgelt für eine geregelte Vertragsleistung dar. Die von der Klägerin für zutreffend gehaltene Unterscheidung danach, ob im Zeitpunkt der Stornierung der bestellte LKW bereits mit der Fahrt begonnen hatte – dann Leistungsaustausch – oder nicht, überzeugt den Senat nicht, denn die vereinbarte Leistung besteht allein in der erfolgreichen Räumung der Wohnung. Auch die Fahrt mit dem LKW zum Räumungsort ist ebenso wie die Bereitstellung des Personals nur ein nicht abtrennbarer Teil des gesamten Leistungsbandes bis zur Erreichung des vollständigen Leistungszwecks. Auch vor der Abfahrt werden bereits Organisationsleistungen (Dispositionen) im Hinblick auf die konkrete Vertragserfüllung erbracht, die über die Annahme des Vertragsangebotes und damit die Erklärung der Leistungsbereitschaft hinausgehen.

3. Wegen der abweichenden Rechtsprechung der Zivilgerichte (zuletzt speziell für Räumungsausfälle Landgericht Mannheim vom 25. 9. 1996 1 T 94/96 – DGVZ – 1997, 153 und Amtsgericht Wiesloch a. a. O.) und der Abgrenzung zur Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 24. 4. 1986 VII ZR 139/84, NJW-RR 1986, 1026) und der älteren Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 27. 8. 1970 V R 159/66, BStBl II 1971, 6) bei Kündigung von Werklieferungsverträgen wird zur Wahrung der Rechtseinheit die Revision zugelassen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Nach Auskunft des Finanzgerichts wurde gegen das Urteil keine Revision eingelegt. Zur Thematik siehe auch App, DGVZ 1985, S. 49.

§§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 885 ZPO; § 180 GVGA

Hat sich der Schuldner beim Verkauf des von ihm bewohnten Hauses zu dessen Räumung verpflichtet und sich insoweit in einer notariellen Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen, dann kann aufgrund einer vollstreckbaren Ausfertigung dieser Urkunde die Zwangsräumung gegen den Schuldner erfolgen.

AG Ingolstadt, Beschl. v. 1. 12. 2000
– 1 M 12237/2000 –

Aus den Gründen:

I. Mit notariellem Kaufvertrag vom 2. 5. 2000 erwarb der Gläubiger vom Schuldner das Grundstück der Gemarkung …, bestehend aus Wohnhaus, Behelfsheim und Hofraum. In der genannten Urkunde wurde der Übergang von Besitz und Nutzen des fraglichen Objektes zum 1. August 2000 vereinbart sowie dass der Schuldner das von ihm noch bewohnte Vertragsobjekt noch bis 31. 7. 2000 weiterhin unentgeltlich in der bisherigen Weise bewohnen und nutzen dürfe, dieses aber bis zum 31. 7. 2000 vollständig zu räumen habe. Bezüglich der Räumungsverpflichtung unterwarf sich der Schuldner in der genannten Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung.

Eine vollstreckbare Ausfertigung der notariellen Urkunde liegt vor.

Mit Schreiben vom 17. 10. 2000 erteilte der Gläubiger dem zuständigen Gerichtsvollzieher unter Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung der notariellen Urkunde den Auftrag, die Zwangsräumung des Anwesens zu betreiben. Dies lehnte der Gerichtsvollzieher mit Schreiben vom selben Tage ab, weil ein zur Zwangsräumung geeigneter Titel nicht vorliege. Die notarielle Urkunde sei wegen § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO nicht geeignet, die Herausgabevollstreckung in Wohnräume zu vollziehen; der Schuldner habe ein Besitzrecht, das nur durch einen noch zu erstreitenden Herausgabetitel zwangsweise gebrochen werden könne.

Der Gläubiger hat mit Schreiben vom 24. 10. 2000 Erinnerung gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers zur Zwangsräumung eingelegt und beantragt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, aufgrund der vorliegenden notariellen Urkunde vom 2. 5. 2000 in vollstreckbarer Ausfertigung vom 4. 10. 2000 die Herausgabevollstreckung durchzuführen.

Er trägt vor, die Zwangsvollstreckung sei aufgrund der notariellen Urkunde vom 2. 5. 2000 möglich; es handele sich vorliegend nicht um ein Mietverhältnis, ein Besitzrecht des Schuldners sei nicht gegeben.

Der Schuldner beantragt, die Erinnerung zurückzuweisen.

Er schließt sich den Ausführungen des Gerichtsvollziehers an und äußert die Ansicht, eine Zwangsräumung von Wohnräumen aufgrund einer notariellen Urkunde sei nicht möglich.

II. Die Erinnerung ist zulässig und begründet:

1. Die Erinnerung ist gem. § 766 ZPO gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers, einen Zwangsvollstreckungsauftrag durchzuführen, zulässig. Beschwer und Rechtsschutzbedürfnis des Erinnerungsführers sind unzweifelhaft gegeben, da dieser zunächst auf den Weg einer Herausgabeklage verwiesen wird.

2. Die Erinnerung ist auch begründet.

Dem Vollstreckungsauftrag des Gläubigers ist Folge zu leisten, weil sich der Schuldner bezüglich des Herausgabe- und Räumungsanspruchs des Gläubigers in der notariellen Urkunde vom 2. 5. 2000, die in vollstreckbarer Ausfertigung vorgelegt wurde, der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Der Gläubiger kann vom Schuldner aufgrund des Kaufvertrages vom 2. 5. 2000 die Herausgabe des Kaufobjektes verlangen; ein Besitzrecht des Schuldners ist nicht ersichtlich. Ein solches Besitzrecht hat lediglich bis zum 31. 7. 2000 bestanden, wobei es sich nicht etwa um ein Mietverhältnis, sondern allenfalls um eine leihweise Überlassung der genannten Wohnräume handelte. Der notarielle Kaufvertrag vom 2. 5. 2000 stellt auch einen geeigneten Vollstreckungstitel dar, da sich der Schuldner bezüglich der Räumung – und damit natürlich auch der Herausgabe an den Käufer – des fraglichen Anwesens in der genannten Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Eine vollstreckbare Ausfertigung der notariellen Urkunde liegt vor. Der Kaufvertrag mit Räumungsverpflichtung zum 31. 7. 2000 ist eine notarielle Urkunde nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO; sie erfasst einen Anspruch (Herausgabe und Räumung zu einem bestimmten Zeitpunkt), der einer vergleichsweisen Regelung zugänglich ist, und betrifft – entgegen der Auffassung des Gerichtsvollziehers – auch nicht den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum. Ein Mietverhältnis war zwischen den Parteien zu keinem Zeitpunkt vereinbart; vielmehr handelte es sich bis zum 31. 7. 2000 um eine unentgeltliche Überlassung durch den Gläubiger. Ein schutzwürdiges Besitzinteresse des Schuldners über den 31. 7. 2000 hinaus ist nicht erkennbar.

Entgegen der Auffassung des Gerichtsvollziehers ist auch nicht bei Wohnräumen eine erweiternde Auslegung der Vorschrift des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO dergestalt angezeigt, dass der Ausnahmetatbestand des Halbsatzes „Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum“ dahin gehend zu verstehen wäre, dass immer dann, wenn es um Wohnräume geht, die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung in einer notariellen Urkunde nicht möglich wäre (vgl. Baumbach/Lauterbach, Komm. zur ZPO, § 794 Rdnr. 22: „Die Vorschrift ist eng auszulegen“; Zöller, Komm. zur ZPO, Rdnr. 26 zu § 794: „Unterwerfungsfähig ist auch die Räumungsverpflichtung des Eigentümers bei Grundstücksveräußerungen“).

Die insoweit vom Gerichtsvollzieher vorgelegte Gesetzesbegründung zu § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO steht dem nicht entgegen, da auch hier eben auf das Bestehen eines Mietverhältnisses abgestellt wird. Auch das von ihm zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts trifft den vorliegenden Fall nicht, da es auch dort um den Bestand eines Mietverhältnisses und dessen einseitige Beendigungserklärung durch den Vermieter, die vom Mieter in Zweifel gezogen wurde, ging (auch hier stellte das Bundesverfassungsgericht im Übrigen eindeutig fest, dass das Besitzrecht des Mieters dort endet, wo eine wirksame Kündigung durch den Vermieter vorliegt).

Es ist – im Gegensatz zu einem Mietverhältnis, bei dem Streit über dessen Beendigung oder Beibehaltung möglich erscheint – auch keinerlei Schutzbedürfnis des Schuldners zu erkennen, die eine erweiternde Auslegung der Einschränkung in § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO notwendig erscheinen ließe: Dieser hat durch den im notariellen Kaufvertrag vom 2. 5. dokumentierten Verkauf mit Auflassungserklärung vielmehr einvernehmlich sein Eigentum und damit auch die hieraus fließenden Besitzrechte preisgegeben; er hatte ausreichend Frist zur Räumung und es ist kein schutzwürdiges Interesse des unentgeltlich(!) das Anwesen nutzenden Schuldners an der Beibehaltung dieses Zustandes erkennbar.

Nachdem die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung gegeben sind, war der Gerichtsvollzieher anzuweisen, die beantragte Vollstreckungshandlung durchzuführen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Hierzu siehe auch Schultes, DGVZ 1998, S. 177 m. w. N.

§§ 899, 900 ZPO; § 39 SVwVG; § 185 a GVGA

Zum Erfordernis der Vorlage eines Vollstreckungstitels bei einem Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Vollstreckungsbehörde eines Sozialversicherungsträgers im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

AG Saarbrücken, Außenst. Sulzbach,
Beschl. v. 20. 2. 2001
– 15 M 51/2001 –

Aus den Gründen:

I. Die Erinnerungsführerin, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, stellte mit Bescheid vom 7. 2. 2000 das Ende der freiwilligen Mitgliedschaft der Schuldnerin fest und bezifferte die Höhe ihrer derzeitigen Forderung mit 4 343,34 DM. Mit Schreiben vom 10. 3. 2000 mahnte sie die Schuldnerin zur Zahlung eines Betrages von 5 135,59 DM. Am 27. 11. 2000 unternahm der Vollstreckungsbeamte der Erinnerungsführerin einen fruchtlosen Vollstreckungsversuch bei der Schuldnerin und erstellte hierüber ein Protokoll. In der Folgezeit beauftragte die Erinnerungsführerin den Erinnerungsgegner (Gerichtsvollzieher) mit der Durchführung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Dieser lehnte mit Schreiben vom 22. 12. 2000 den Auftrag mit der Begründung ab, dass ihm kein zugestellter vollstreckbarer Titel vorläge.

Die Erinnerungsführerin ist der Auffassung, der Erinnerungsgegner sei zur Durchführung des Verfahrens über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auch ohne die Vorlage eines Vollstreckungstitels verpflichtet, da anstelle des Vollstreckungstitels nach § 900 Abs. 1 ZPO die schriftliche Erklärung der Erinnerungsführerin über Höhe und Grund der Forderung (§ 39 Abs. 3 SVwVG) träte.

II. Die Erinnerung ist zulässig, insbesondere gem. § 766 Abs. 2 ZPO statthaft, da der Gerichtsvollzieher sich geweigert hat, eine Vollstreckungshandlung vorzunehmen.

Sie ist jedoch unbegründet.

Der Erinnerungsgegner ist nicht verpflichtet, auf den Antrag der Erinnerungsführerin hin ohne Vorlage eines vollstreckbaren Titels das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gegen die Schuldnerin durchzuführen.

Die Erinnerungsführerin kann als soziale Leistungsträgerin die Zwangsvollstreckung wahlweise nach § 66 Abs. 1 bis Abs. 3 SGB X oder gem. § 66 Abs. 4 SGB X durchführen, jedoch liegen die Voraussetzungen für beide Vollstreckungsverfahren nicht vor.

Im Rahmen einer Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren nach § 66 Abs. 1 bis 3 SGB X kann der Gerichtsvollzieher nicht (direkt) durch die Erinnerungsführerin mit der Zwangsvollstreckung beauftragt werden. Die Voraussetzungen der Amtshilfepflicht gem. § 3 Abs. 1 SGB X liegen nicht vor, da der Erinnerungsgegner nicht Behörde i. S. v. § 1 Abs. 2 SGB X ist. Er nimmt nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, sondern ist selbstständiges Vollstreckungsorgan (vgl. etwa Zöller, ZPO, Rdnr. 4 zu § 753 ZPO).

Auch die Voraussetzungen einer zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung nach § 66 Abs. 4 SGB X liegen nicht vor. In entsprechender Anwendung der Vorschriften der ZPO ist hierfür die Vorlage eines vollstreckbaren Titels (sowie aller weiteren Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, wie etwa Klausel und Zustellung) erforderlich.

Daher war das beanstandete Verhalten des Erinnerungsgegners rechtmäßig.

Anmerkung der Schriftleitung:

Der Entscheidung des Amtsgerichts kann nicht zugestimmt werden. Sie wäre richtig, wenn die Gläubigerin den Gerichtsvollzieher gem. § 66 Abs. 4 SGB X mit der Sachpfändung beauftragt hätte, denn dazu hätte sie dem Gerichtsvollzieher einen mit Vollstreckungsklausel versehenen Leistungsbescheid vorlegen müssen, der auch der Zustellung bedurft hätte (vgl. zuletzt AG Arnstadt, DGVZ 2000, S. 140 nebst Anmerkung). Für die Gläubigerin sind jedoch gem. § 66 Abs. 3 Satz 2 i. V. mit Abs. 1 Satz 3 SGB X eigene Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamte bestellt. Sie hat deshalb zunächst ihren Vollziehungsbeamten mit der Sachpfändung beauftragt. Das geschah gem. § 66 Abs. 3 Satz 1 SGB X nach den für das Saarland bestehenden landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren, wozu der erteilte Vollstreckungsauftrag ausreichend war.

Die Sachpfändung durch den Vollziehungsbeamten verlief jedoch erfolglos, weshalb die Gläubigerin das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet hat. Da ihr hierfür die eigene Zuständigkeit fehlt, hat sie sich gemäß § 39 Abs. 3 des Saarl. VwVG insoweit an das zuständige Amtsgericht bzw. jetzt an den Gerichtsvollzieher zu wenden. Bei dem Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gem. §§ 899, 900 ZPO handelt es sich jedoch nicht um einen Auftrag gem. § 66 Abs. 4 SGB X, für den eine vollstreckbare Ausfertigung des Leistungsbescheids erforderlich wäre, sondern um die Einleitung eines Hilfsverfahrens, das in erster Linie den Zweck hat, über pfändbares Vermögen des Schuldners Aufschluss zu erhalten. Ergeben sich hieraus pfändbare Vermögenswerte, erfolgt die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung durch die Gläubigerin als Vollstreckungsbehörde im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens. § 39 Abs. 3 des Saarl. VwVG hat folgenden Wortlaut:

> „(3) Für das Verfahren vor dem Amtsgericht gelten die §§ 900 bis 910 und 913 bis 915 der Zivilprozessordnung entsprechend. An die Stelle des Vollstreckungstitels nach § 900 Abs. 1 der Zivilprozessordnung tritt die schriftliche Erklärung des Antragstellers über Höhe und Grund der Forderung."

Zur Einleitung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Gerichtsvollzieher reicht deshalb der Auftrag der Vollstreckungsbehörde aus, der auch die Forderung nach Grund und Höhe zu bezeichnen hat. Daneben ist nach § 39 Abs. 1 des Saarl. VwVG lediglich darzulegen, dass ein Vollstreckungsversuch in das bewegliche Vermögen des Pflichtigen ganz oder teilweise erfolglos geblieben oder als aussichtslos anzusehen ist. Die weiteren im § 807 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 ZPO neu eingefügten Voraussetzungen sind im Saarl. VwVG nicht genannt und gelten deshalb für ein auf dieser Grundlage eingeleitetes Verfahren nicht. Soweit inzwischen geänderte Bestimmungen der ZPO im Saarl. VwVG für anwendbar erklärt sind, gelten sie entsprechend. Die rechtliche Situation ist praktisch identisch mit dem Auftrag der Gerichtskasse auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gem. § 7 JBeitrO. Auch da ersetzt der Auftrag den vollstreckbaren Schuldtitel. Siehe auch Röder, DGVZ 2000, S. 65 (66/67) und die einschlägige Entscheidung des LG Darmstadt, DGVZ 2000, S. 75.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten: Wird von einer Vollstreckungsbehörde aufgrund eines Landesvollstreckungsgesetzes die Zwangsvollstreckung gem. § 66 Abs. 3 SGB X durchgeführt und in deren Verlauf der Gerichtsvollzieher beauftragt, dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen, weil der Vollstreckungsbehörde hierzu die Zuständigkeit fehlt, so gelten die in dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz jeweils genannten Voraussetzungen. Soweit überschaubar, reicht in allen Fällen der von dem Vollstreckungsbeamten der Vollstreckungsbehörde unterzeichnete Auftrag aus. Kommt es in dem Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zum Erlass eines Haftbefehls, so gilt für dessen Vollstreckung dasselbe (vgl. Hornung, Rpfleger, 1986, S. 20 ff.).

§ 758 a Abs. 4 ZPO; § 186 Nr. 5 GVGA

Zur Frage der Notwendigkeit einer besonderen richterlichen Anordnung für die Vollstreckung eines Haftbefehls in der Wohnung des Schuldners an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit.

AG Bad Doberan, Beschl. v. 7. 2. 2001
– 5 M 225/2001 –

Aus den Gründen:

Die Erinnerung der Gläubigerin ist gemäß § 766 Abs. 2 ZPO zulässig und begründet.

Zur Vollstreckung eines Haftbefehls zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 ZPO ist gemäß § 758 a Abs. 2 und Abs. 4 ZPO weder ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss noch ein so genannter „Nachtbeschluss" erforderlich.

Dem Schuldner steht nach Aufhebung der ehemaligen Vorschrift § 761 ZPO ein Schutz vor der Vollstreckung zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen gemäß § 188 BGB nicht mehr zu. Die Zeit der Vollstreckung legt der Gerichtsvollzieher in eigener Verantwortung fest. Eine Vollstreckung zu „unüblichen" Zeiten kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Vollstreckungsversuche zur normalen üblichen Zeit gescheitert sind (vgl. Zöller-Stöber, ZPO, 22. Aufl., § 758 a Rdnr. 35).

Nach § 758 a Abs. 4 ZPO hat der Gerichtsvollzieher von einer Vollstreckungshandlung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen nur abzusehen, wenn diese für den Schuldner eine besondere Härte darstellen würde. Dieses wäre vom Gerichtsvollzieher gesondert zu prüfen und zu begründen.

Da gemäß § 758 a Abs. 2 ZPO ein Durchsuchungsbeschluss für die Vollstreckung des Haftbefehls nicht erforderlich ist, greift diese Wertung des Gesetzgebers auch im Rahmen des § 758 a Abs. 4 ZPO durch, ein „Nachtbeschluss" ist hierbei also auch bei der Vollstreckung in der Wohnung (§ 758 a Abs. 4 a. E. ZPO) nicht erforderlich; vgl. Zöller a. a. O. Rdnr. 33 und 35 a. E. m. w. N.

Anmerkung der Schriftleitung:

Der Entscheidung ist nicht zuzustimmen, da sie unbeachtet lässt, dass der letzte Halbsatz in § 758 a Abs. 4 ZPO die Vollstreckung in der Wohnung des Schuldners zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen von der Entscheidungsbefugnis des Gerichtsvollziehers ausnimmt und hierfür eine richterliche Anordnung vorschreibt. Siehe hierzu AG Bln.-Tiergarten, DGVZ 2001, S. 79 und LG Frankfurt/Oder, DGVZ 2001, S. 85.

§§ 807 Abs. 1 Nr. 2, 900, 901 ZPO; § 185 a GVGA

Durch den Hinweis auf bestehende Eintragungen im Schuldnerverzeichnis kann der Gläubiger grundsätzlich nicht glaubhaft machen, dass er durch Pfändung keine Befriedigung erlangen kann.

AG Bln.-Schöneberg, Beschl. v. 13. 2. 2001
– 31 M 362/2000 –

Aus den Gründen:

Der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gem. § 901 ZPO war zurückzuweisen, da die Gläubigerin trotz entsprechender Auflage des Gerichts nicht die Voraussetzungen einer Offenbarungspflicht nach § 807 Abs. 1 ZPO dargelegt hat.

Unabhängig davon, dass die Gläubigerin weder eine Abschrift des Terminprotokolls noch den Nachweis einer ordnungsgemäßen Ladung des Schuldners zum Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beigebracht hat, hat die Gläubigerin es verabsäumt mitzuteilen, auf welche der Alternativen des § 807 Abs. 1 ZPO sich die Offenbarungspflicht des Schuldners stützen soll. Entsprechende Ausführungen hierzu fehlen gänzlich.

Lediglich im Hinblick auf ein dem Antrag des Gläubigers beigefügtes Schreiben des Gerichtsvollziehers vom 19. 6. 1999, in dem dieser mitteilte, den Schuldner zu unterschiedlichen Terminen (datumsmäßig benannt) nicht angetroffen zu haben, lässt sich vermuten, dass auf eine Offenbarungspflichtigkeit nach § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO abgestellt werden soll.

Dies reicht vorliegend allerdings nicht aus, um den beantragten Haftbefehl erlassen zu können. Denn weder aus dem Anschreiben des Gerichtsvollziehers an die Gläubigerin noch aus der beigezogenen Sonderakte ergibt sich, welcher der beiden Vollstreckungstermine angekündigt war und ob die 2-Wochen-Frist des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO eingehalten wurde.

Soweit sich aus dem von Amts wegen beigezogenen Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis bereits Eintragungen betreffend den Schuldner entnehmen lassen (drei Haftbefehle seit Februar 1999), lässt sich hieraus auch keine Offenbarungspflicht des Schuldners nach § 807 Abs. 1 Nr. 2 ZPO herleiten.

Durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle, in Kraft getreten seit 1. 1. 1999, führt nicht mehr lediglich die Fruchtlosigkeit des Schuldners zu einer Offenbarungspflichtigkeit und damit ggf. zum Eintrag in das Schuldnerverzeichnis, sondern gem. § 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO auch die Verweigerung der Wohnungsdurchsuchung oder gem. § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO das wiederholte Nichtantreffen des Schuldners.

Eintragungen im Schuldnerverzeichnis lassen damit keine Rückschlüsse darauf zu, ob der Gläubiger durch eine Pfändung eine vollständige Befriedigung wird erlangen können oder nicht.

Damit sind Eintragungen im Schuldnerverzeichnis grundsätzlich nicht geeignet, eine Offenbarungspflicht nach § 807 Abs. 1 Nr. 2 ZPO zu begründen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe auch AG Bochum, DGVZ 2000, S. 141, nebst Anmerkung.

§§ 758 a, 807, 900 ZPO; §§ 107, 185 a GVGA

1. Die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO ergibt sich nur, wenn die Durchsuchungsverweigerung vom Schuldner selbst ausgesprochen wurde.

2. Der Gerichtsvollzieher ist nicht verpflichtet, im Sinne von § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO vorzugehen, wenn ihm mit dem Pfändungsauftrag nicht zugleich der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erteilt ist.

AG Strausberg, Beschl. v. 29. 11. 2000
– 11 M 1376/2000 –

Zu Recht hat der Gerichtsvollzieher verlangt, dass zur Fortsetzung der Zwangsvollstreckung zunächst ein Durchsuchungsbeschluss einzuholen ist. Die Voraussetzungen für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 ZPO

liegen (noch) nicht vor. Nach § 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO ist der Schuldner zur eidesstattlichen Versicherung verpflichtet, wenn der Schuldner die Durchsuchung (§ 758 ZPO) verweigert. Vorliegend hat nicht der Schuldner, sondern ein Dritter, nämlich der Vater des Schuldners, die Durchsuchung verweigert. Damit liegen die Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO nicht vor. Der Gesetzestext zu § 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO ist eindeutig und nicht auslegungsfähig. Mit Rücksicht darauf teilt das Gericht nicht die teilweise vertretene Auffassung (vgl. Zöller-Stöber, ZPO, 21. Aufl., § 807 Rdnr. 18a), dass auch bei Weigerung einer befugten Ersatzperson die eidesstattliche Versicherung abzunehmen ist (vgl. auch Thomas-Putzo, ZPO, 22. Aufl., § 807 Rdnr. 12).

Zu Recht hat der Gerichtsvollzieher auch die Einleitung des Verfahrens auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung des Schuldners abgelehnt, weil entgegen der Auffassung der Gläubigerin die gesetzlichen Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO nicht vorliegen. Hier gibt das Gerichtsvollzieherprotokoll vom 17. 4. 2000 nichts dafür her, dass der Gerichtsvollzieher den Schuldner wiederholt aufgesucht hat und die Ankündigung des Vollstreckungsversuches vom 17. 4. 2000 mindestens zwei Wochen vorher erfolgt ist. Vorliegend trifft den Gerichtsvollzieher, dem die Gläubigerin lediglich einen Sachpfändungsauftrag erteilt hat, keine Verpflichtung dahin, dass er weitere Vollstreckungsversuche vornehmen muss, um die Voraussetzungen zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO zu schaffen. Dies ist dem Gerichtsvollzieher nicht zuzumuten, nachdem die Durchsuchung bereits verweigert worden ist. Eine solche Verpflichtung würde den Gerichtsvollzieher allenfalls dann treffen, wenn ihm durch die Gläubigerin mit dem Sachpfändungsauftrag zugleich auch ein Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erteilt worden ist (vgl. auch LG Kassel, DGVZ 170/2000; LG Wiesbaden 91/2000; AG Schwelm 154/2000). Einen solchen Kombinationsauftrag hat die Gläubigerin vorliegend nicht erteilt.

§§ 807, 900, 903 ZPO; § 185 n GVGA

Die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen zur wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 903 ZPO können nicht durch den allgemeinen Hinweis ersetzt werden, ein bei Abgabe derselben arbeitsloser Schuldner müsse nach angemessener Zeit wieder Arbeit gefunden haben.

I. AG Pirna, Beschl. v. 15. 6. 2000
– M 147/2000 –
II. AG Bremen-Blumenthal, Beschl. v. 13. 2. 2001
– 12 M 1803/2000 –

I. Aus den Gründen:
(AG Pirna)

Gemäß § 903 ZPO findet eine wiederholte eidesstattliche Versicherung statt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Schuldner später Vermögen erworben hat oder dass ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist.

Beide Voraussetzungen werden von dem Gläubiger nicht behauptet und auch nicht glaubhaft gemacht (vgl. § 294 ZPO).

Soweit der Gläubiger darauf hinweist, § 903 ZPO sei auch dann anwendbar, wenn ein Schuldner in arbeitsfähigem Alter bei der letzten Offenbarungsversicherung arbeitslos war und so viel Zeit verstrichen ist, dass ein arbeitswilliger Schuldner unter den gegebenen Umständen wieder Arbeit hätte finden, können, führt dies zu keiner anderen Beurteilung.

Zum einen ist es nicht die Aufgabe der staatlichen Gerichte, über den eindeutigen Wortlaut gesetzlicher Vorschriften in Massenverfahren hinaus tatbestandsmäßige Erweiterungen vorzunehmen; zum anderen hat sich die Arbeitsmarktlage am Wohnsitz des Schuldners keinesfalls verbessert (im dortigen Bereich liegt die Arbeitslosigkeit seit Jahren um 20 %), sodass auch von daher nicht anzunehmen ist, dass der Schuldner Arbeit gefunden hat, wobei amtsbekannt ist, dass lange Jahre der Arbeitslosigkeit die Chance, einen Arbeitsplatz zu finden immer weiter verschlechtern.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 31. August 1978 mag unter den damals in Baden-Württemberg geltenden Bedingungen (Vollbeschäftigung) zutreffend gewesen sein, ist aber auf die Verhältnisse im hiesigen Raum nicht anwendbar, weshalb die Erinnerung zurückzuweisen war.

II. Aus den Gründen:
(AG Bremen-Blumenthal)

Die Erinnerung des Gläubigers ist unbegründet.

Der Gerichtsvollzieher ist nicht verpflichtet, dem Schuldner die nochmalige eidesstattliche Versicherung gemäß § 903 ZPO abzunehmen. Denn die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Vollstreckungsmaßnahme liegen nicht vor. Die Sperrfrist von 3 Jahren ist seit der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 28. 7. 1998 noch nicht abgelaufen. Der Gläubiger hat auch nicht glaubhaft gemacht, dass der Schuldner Vermögen erworben oder Arbeit gefunden hätte. An eine derartige Glaubhaftmachung sind zwar keine übertriebenen Anforderungen zu stellen. Vielmehr genügt es, wenn Alter, Berufsausbildung und Arbeitsfähigkeit des Schuldners in Verbindung mit der Wirtschaftslage nach der Lebenserfahrung dafür sprechen, dass der Schuldner ein – neues – Arbeitsverhältnis begründet hat (vgl. Zöller-Stöber, Rdnr. 9 zu § 903 ZPO). Derartige Umstände liegen nicht vor. Der Schuldner ist zwar erst 37 Jahre alt und deshalb allem Anschein nach arbeitsfähig; er hat aber keinen Beruf erlernt, sodass es ihm angesichts der nach wie vor schlechten Arbeitsmarktlage in Bremen-Nord und Umgebung kaum gelungen sein dürfte, einen Arbeitsplatz zu finden. Die Tatsache, dass er jetzt unter einer anderen Anschrift wohnt als zum Zeitpunkt der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, rechtfertigt keinen anderen Schluss; denn selbst dann, wenn er nicht mehr bei seinen Eltern leben sollte, ist die Gründung eines eigenen Hausstandes durchaus mit Mitteln der Sozialhilfe zu bewerkstelligen, stellt also kein Indiz dafür dar, dass der Schuldner nunmehr in den Besitz pfändbarer Habe gelangt ist.

§§ 807, 900 ZPO; § 185 o GVGA

Ein Schuldner, der nur ein geringes Einkommen (hier Unterhalt) hat, muss bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung keine Angaben darüber machen, ob und von wem er zur Bestreitung des Lebensunterhalts unterstützende Zuwendungen erhält.

AG Heilbronn, Beschl. v. 19. 3. 2001
– 8 M 2768/2001 –

Aus den Gründen:

Zu Unrecht beanstandet die Gläubigerin, das im Verfahren über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung errichtete Protokoll vom 6. 2. 2001 sei unvollständig und deshalb zu ergänzen. Die Gläubigerin meint, das Formblatt müsse bei der Ziffer B 11 letzte Spalte noch ausgefüllt werden, die Schuld-

nerin müsse noch angeben, wie sie ihren Lebensunterhalt bestreite.

Die Schuldnerin hat sämtliche Angaben gemacht, zu denen sie – gemessen am Zweck des § 807 ZPO – verpflichtet war. Die Angaben des Schuldners im Vermögensverzeichnis müssen so vollständig sein, dass der Gläubiger sofort Maßnahmen zu seiner Befriedigung im Wege des Zugriffs auf vorhandene pfändbare Vermögensgegenstände ergreifen kann.

Aus dem Verzeichnis ergibt sich, dass die Schuldnerin über kein Arbeitseinkommen oder Lohnersatzleistungen oder Sozialhilfeleistungen verfügt und dass sie vom Unterhalt des Ehemannes und dem Kindergeld lebt (so versteht auch die Gläubigerin das ausgefüllte Vermögensverzeichnis).

Der Gläubigerin schwebt wohl vor, dass ein Schuldner auch Angaben darüber machen muss, von wem seine Schuldner Zuwendungen zum Bestreiten des Lebensunterhalts, etwa von Bekannten, Freunden, Lebensgefährten usw., erhalten. Weil solche freiwilligen Zuwendungen von Personen, welche dem Schuldner nicht unterhaltspflichtig sind, nicht der Zugriffsmöglichkeit eines Gläubigers unterliegen, brauchen sie vom Schuldner auch nicht angegeben werden. Die Frage, welche Angaben beim Vorliegen von Unterhaltsansprüchen gemacht werden müssen, stellt sich hier nicht.

Im Übrigen ist die Gläubigerin darauf hinzuweisen, dass sie das vom Gerichtsvollzieher benutzte Formular falsch versteht. Eine Antwort auf die Frage, wie der Schuldner seinen Lebensunterhalt bestreite, ist nur für den Fall vorgesehen, dass der Schuldner über keinerlei Einkommen verfüge. Hier hat die Schuldnerin angegeben, über welches (wenn auch geringfügiges) Einkommen sie verfügt.

§§ 899, 900, 903 ZPO; § 185 n GVGA

Die Auflösung eines im Vermögensverzeichnis angegebenen Bankkontos verpflichtet den Schuldner nicht, gem. § 903 ZPO die eidesstattliche Versicherung erneut abzugeben.

AG Emmendingen, Beschl. v. 23. 10. 2000
– 10 M 3948/2000 –

Aus den Gründen:

Die gemäß § 766 ZPO zulässige Erinnerung der Gläubigerin ist unbegründet.

Der Antrag der Gläubigerin auf erneute Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 903 ZPO bzw. Nachbesserung wurde zu Recht abgelehnt.

Die Gläubigerin beantragte mit Schreiben vom 4. 9. 2000 an die Gerichtsvollzieherstelle des Amtsgerichts Emmendingen die „erneute Abgabe bzw. Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung", da die in dem Vermögensverzeichnis angegebene Bankverbindung nicht mehr besteht.

Diese Anträge wurden mit Schreiben vom 11. 9. 2000 ohne Rechtsbeeinträchtigung abgelehnt.

Die Verpflichtung des Schuldners zur Nachbesserung (Ergänzung) seines Vermögensverzeichnisses besteht nur, wenn der Schuldner ein lückenhaftes oder unklares Vermögensverzeichnis vorlegt, es mithin nicht so vollständig ausgefüllt hat, wie das nach dem Zweck des § 807 für die Kenntnis des Gläubigers zum Zugriff auf angegebene Vermögenswerte erforderlich ist (vgl. Zöller, ZPO, § 903 Rdnr. 14). Um eine Vervollständigung des bisherigen Vermögensverzeichnisses handelt es sich indessen nicht, wenn lediglich die Änderung der Bankverbindung erfolgt ist.

Auch die Voraussetzungen für eine erneute Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sind nicht gegeben.

Beim Antrag auf erneute Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 903 ZPO hat der Gläubiger glaubhaft zu machen, dass der Schuldner in den ersten drei Jahren nach Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung neues Vermögen erworben oder ein bestehendes Arbeitsverhältnis gewechselt hat.

Allein die Tatsache, dass der Schuldner die Bankverbindung gewechselt hat, begründet jedoch nicht die Annahme von neuem Vermögenserwerb. Da die Voraussetzungen für eine wiederholte eidesstattliche Versicherung nach § 903 ZPO nicht vorliegen, war der Antrag der Erinnerungsführerin zurückzuweisen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe auch die gleich lautende Entscheidung des AG Hannover, DGVZ 2000, S. 78.

§§ 57, 6, 26 BRAGO; § 130 GVGA

Vertritt der Rechtsanwalt mehrere Gläubiger (hier eine Erbengemeinschaft), so kann er auch für den Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung die Erhöhungsgebühr gem. § 6 BRAGO berechnen.

AG Neuwied, Beschl. v. 20. 7. 2000
– 5 M 2831/2000 –

Aus den Gründen:

Das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, das die Gläubigerin am 23. 2. 2000 beantragt hat, ist entgegen der Auffassung des Gerichtsvollziehers noch nicht erledigt. Ein restlicher Forderungsbetrag steht noch offen.

Die Gläubigerin kann für das Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 57 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. §§ 6, 26 BRAGO einen Gebührenanspruch in Höhe von 79,34 DM geltend machen. Nach ganz herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur ist § 6 Abs. 1 BRAGO auch auf die Gebühr im Zwangsvollstreckungsverfahren gemäß § 57 BRAGO anwendbar (LG München, DGVZ 1995, S. 91; Gerold/Schmidt-von Eicken, Kommentar zur Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, 14. Aufl., zu § 57 BRAGO, Anm. 20, und § 6 BRAGO, Anm. 29). Da eine Erbengemeinschaft aus mehreren natürlichen Personen besteht, kommt auch im konkreten Fall § 6 Abs. 1 BRAGO zur Anwendung (Gerold/Schmidt von Eicken, a. a. O. zu § 6 BRAGO, Anm. 9). Im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens kann deshalb für jeden weiteren Auftraggeber neben dem ersten Auftraggeber eine Erhöhung von 9/100 geltend gemacht werden (OLG Koblenz, Versicherungsrecht 1987, S. 893; Gerold/Schmidt-von Eicken, a. a. O. zu § 6 BRAGO, Anm. 34). Da die Erbengemeinschaft aus fünf Personen besteht, kann der Verfahrensbevollmächtigte gemäß §§ 57, 6 BRAGO eine 66/100-Gebühr aus dem Gegenstandswert von 624,44 DM verlangen.

Der Auffassung des Gerichtsvollziehers, die Rechtsanwaltsgebühr gemäß § 57 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BRAGO sei eine Festgebühr, ist nicht zu folgen. Nur der Gegenstandswert, nach dem sich der Gebührenanspruch des Rechtsanwaltes bemisst, ist auf die Höchstsumme von 3 000,– DM begrenzt.

Der Erinnerung war somit stattzugeben.

§ 788 ZPO; § 109 GVGA

Hat der Schuldner auf eine anwaltliche Zahlungsaufforderung innerhalb der gesetzten Frist keine Zahlung geleistet, so ist der zugleich mit dem Auftrag zur Zustellung einer Bankbürgschaft erteilte Vollstreckungsauftrag nicht verfrüht, sodass die hierdurch entstandenen Kosten zu Lasten des Schuldners gehen, auch wenn dieser nach erfolgter Zustellung der Bankbürgschaft sofort Zahlung leistet.

AG Ludwigsburg, Beschl. v. 31. 10. 2000
– 9 M 1087/2000 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin hat gegen die Erinnerungsführerin und deren persönlich haftende Gesellschafterin am 23. 11. 1999 beim Landgericht Stuttgart – 12 O 536/98 – ein Urteil erwirkt, wonach die Beklagten als Gesamtschuldner kostenpflichtig verurteilt wurden, an die Klägerin 1 160 000,– DM nebst 5% Zinsen hieraus seit 19. 9. 1998 zu bezahlen. Dieses Urteil war gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1,3 Mio. DM vorläufig vollstreckbar, wobei die Sicherheitsleistung auch in Form einer Bankbürgschaft erbracht werden konnte.

Nachdem eine außergerichtliche Zahlungsaufforderung durch den Prozessbevollmächtigten der Gläubigerin vom 6. 12. 1999 ohne Erfolg blieb, hat die Gläubigerin am 17. 12. 1999 dem zuständigen Gerichtsvollzieher Zwangsvollstreckungsauftrag erteilt und diesen gleichzeitig beauftragt, eine Prozessbürgschaft der Westdeutschen Landesbank Girozentrale über 1,3 Mio. DM an die beiden Schuldnerinnen zuzustellen, was auch am 22. 12. 1999 erfolgt ist. Hierauf haben die Schuldner am 23. 12. 1999 1 231 983,56 DM und am 3. 1. 2000 weitere 1 271,20 DM bezahlt.

Nunmehr streiten die Parteien noch um die Kosten des Zwangsvollstreckungsauftrags vom 17. 12. 1999, bezüglich dessen durch den Gerichtsvollzieher am 15. 1. 2000 die Zwangsvollstreckung angekündigt wurde.

Die Gläubigerin ist der Auffassung, die diesbezüglichen Kosten seien als Kosten der Zwangsvollstreckung erstattungsfähig, während die Erinnerungsführerin vorbringt, der Zwangsvollstreckungsauftrag sei verfrüht erteilt worden, weshalb es sich um keine „notwendigen" Kosten der Zwangsvollstreckung handele. Insbesondere habe ihr Gelegenheit gegeben werden müssen, vor Einleitung der Zwangsvollstreckung freiwillig Zahlung zu leisten, wie sie dies nach Einleitung der Zwangsvollstreckung auch kurzfristig getan habe.

Mit dieser Argumentation kann die Erinnerungsführerin aber im Ergebnis nicht gehört werden. Zwar muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung dem Vollstreckungsschuldner Gelegenheit gegeben werden, die Zwangsvollstreckung durch freiwillige Leistung abzuwenden, jedoch war diesem Erfordernis vorliegend durch die anwaltliche Zahlungsaufforderung vom 6. 12. 1999 unter Fristsetzung bis 15. 12. 1999 Genüge getan, wobei auch die gesetzte Frist als angemessen erachtet werden muss, nachdem das zugrunde liegende Urteil bereits vom 23. 11. 1999 datiert.

Nicht erforderlich ist hingegen, dass nach Eintritt der formellen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen, insbesondere nach Stellung der im Urteil vorgesehenen Sicherheitsleistung, nochmals eine Frist zur freiwilligen Zahlung durch den Zwangsvollstreckungsschuldner eingeräumt wird. Vielmehr kann die Zustellung der erforderlichen Vollstreckungsunterlagen mit dem Zwangsvollstreckungsauftrag verbunden werden, sodass vorliegend von einer verfrühten Zwangsvollstreckung keine Rede sein kann.

War aber die Erteilung des Vollstreckungsauftrags vom 17. 12. 1999 zur sachgerechten Rechtsverfolgung erforderlich und geeignet, fallen auch die diesbezüglich entstandenen Kosten gem. § 788 ZPO dem Vollstreckungsschuldner zur Last mit der Folge, dass insoweit zu Recht durch den Gerichtsvollzieher am 15. 1. 2000 die Zwangsvollstreckung angedroht wurde.

§ 2 Abs. 1 S. 1 GKG; § 8 Abs. 1 GVKostG; § 116 HHG

Hochschulen des Landes Hessen genießen Kostenfreiheit, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes sind und ihre Einnahmen und Ausgaben im Landeshaushalt ausgewiesen sind, ansonsten steht ihnen bei Inanspruchnahme des Gerichtsvollziehers Gebührenfreiheit zu.

AG Dietz, Beschl. v. 17. 11. 2000
– 5 M 1522/2000 –

Aus den Gründen:

Mit der am 8. 8. 2000 eingelegten Erinnerung wendet sich die Gläubigerin gegen den vom Gerichtsvollzieher geltend gemachten Gebühren- und Kostenansatz. Die zulässige Erinnerung ist nur teilweise begründet.

Hochschulen genießen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GKG und § 8 Abs. 1 GvKostG Kostenfreiheit, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes sind und ihre Einnahmen und Ausgaben im Landeshaushalt ausgewiesen sind. Dies gilt dann nicht, wenn sie über eigenes Körperschaftsvermögen verfügen, dass getrennt vom Landeshaushalt verwaltet wird. Die Erinnerungsführerin hat nicht vorgetragen, dass die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GKG, § 8 Abs. 1 GvKostG insoweit für sie gelten. Dies ergibt sich auch nicht aus dem von der Klägerin insoweit vorgelegten § 116 HHG.

Dieser sagt nur aus, dass Hochschulen von der Zahlung der Gebühren befreit sind, nicht jedoch, dass sie auch Auslagenfreiheit in Anspruch nehmen können. Einen bundesrechtlichen Anspruch auf Kostenfreiheit gibt es insoweit nicht. Dieser kann lediglich auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen gewährt werden. Dass es für das Land Hessen ein derartiges Gesetz gibt, ist nicht ersichtlich. Im Hinblick auf Rheinland-Pfalz ist lediglich eine Gebührenfreiheit durch Landesgesetz über die Gebührenbefreiung im Bereich der Justiz vom 5. 10. 1990 i. d. Fassung vom 1. 7. 1997 konstatiert. Haben danach auch Hochschulen in Rheinland-Pfalz keinen Anspruch auf Kostenfreiheit, so gilt das vorliegend für die Gläubigerin genauso.

Die Erinnerung ist lediglich insoweit begründet, als der Gerichtsvollzieher gegenüber der Gläubigerin Gebühren geltend macht. Hinsichtlich der Gebühren ist die Gläubigerin auf Grund § 116 HHG aber auch auf Grund des Landesgesetzes über die Gebührenbefreiung im Bereich der Justiz befreit, so dass diese gegenüber ihr nicht geltend gemacht werden können. Insoweit hat die Erinnerung demnach Erfolg.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die Kostenfreiheit ist in dem seit 1. Mai 2001 geltenden neuen Gerichtsvollzieherkostengesetz in dessen § 2 geregelt, der aber für den von vorstehender Entscheidung betroffenen Fall keine Änderung enthält.

■ BUCHBESPRECHUNGEN

Schröder/Kay, Kommentar zum GvKostG

Verlag und Verfasser weisen darauf hin, dass die Auslieferung der Neuauflage des Kommentars für September 2001 geplant ist und dass dem Werk eine elektronische Version auf CD-Rom beiliegen werde. Eine frühere Fertigstellung des Kommentars sei wegen dem noch ausstehenden Erlass der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz nicht möglich.

Räumungsvollstreckung und Räumungsschutz gemäß § 765 a ZPO unter Berücksichtigung der zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle

Von *Kai Sturm.* 1. Auflage 2001, 256 S., DIN A5, Broschur. St. Augustin: Gardez! Verlag (Rechtswissenschaft im Gardez!, 14), ISBN 3-89796-055-9, 59,90 DM.

Der Verfasser untersucht das gesamte Spektrum der bei Räumungsvollstreckungen auftretenden Fragen, insbesondere der Durchsetzbarkeit des Räumungstitels gegen Mitbewohner, der Vollstreckung gegen Hausbesetzer, der Berücksichtigung von Gefahren für Leib oder Leben des Schuldners (Suizidgefahr), der Verwahrung und ggf. Verwertung des Räumungsgutes, der Berücksichtigung von Vermieterpfandrecht, der entstehenden Transport- und Lagerkosten, der Unterbringung von Tieren sowie der Anwendung der Räumungsschutzbestimmungen, vornehmlich nach § 765 a ZPO und der vorläufigen Einstellung der Räumungsvollstreckung aufgrund dieser Bestimmung durch den Gerichtsvollzieher.

Das Buch ist für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers absolut von Interesse, zumal es kaum ein anderes Werk gibt, das sich so eingehend und ausschließlich mit der Räumungsvollstreckung beschäftigt. Es werden viele Einzelfragen beantwortet und durch Hinweise auf Literatur und Rechtsprechung erhellt. So wird z. B. die Frage eingehend diskutiert, wie der Gerichtsvollzieher zu verfahren hat, wenn der Räumungsgläubiger an den eingebrachten Gegenständen Vermieterpfandrecht geltend macht. Der Verfasser kommt hier zu dem Ergebnis, dass es nicht zulässig ist, den Räumungsauftrag auf die Entfernung der Person des Schuldners und seiner Familienmitglieder zu beschränken und dass der Gerichtsvollzieher Gegenstände, an denen Vermieterpfandrecht geltend gemacht wird, unter Beachtung der Unpfändbarkeitsvorschriften entsprechend § 815 II ZPO in Verwahrung zu nehmen habe. Nicht erörtert wird die ebenfalls durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) eröffnete Möglichkeit, aus notariellen Urkunden (mit Ausnahme von Mietwohnungen) die Zwangsräumung vorzunehmen.

Das nach den behandelten Rechtsfragen gegliederte Werk enthält ein umfassendes Inhaltsverzeichnis sowie ein umfangreiches Literaturverzeichnis und damit auch eine Bestandsaufnahme der zu den Einzelfragen vertretenen Meinungen.

Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsgesetz

Kommentar unter besonderer Berücksichtigung der landesrechtlichen Bestimmungen und der Regelungen in der Justizbeitreibungsordnung von *Dr. Hanns Engelhardt,* Richter am Bundesgerichtshof a. D., und *Michael App.* 5., neubearbeitete und ergänzte Auflage, 2001, XXIXI, 497 S., in Leinen, 98,– DM, ISBN 3-406-47473-X. DM-Preise sind gültig bis 31. 12. 2001. Verlag C. H. Beck, München.

Die Kommentierung der den Verwaltungszwang und die Zustellungen durch Bundesbehörden regelnden Gesetze ist in der 5. Auflage des *Engelhardt/App* nach dem Rechtsstand vom Oktober 2000 überarbeitet und berücksichtigt bereits das geplante Zustellungsreformgesetz und dessen Auswirkungen. Eingearbeitet sind auch die Folgen der neuen Insolvenzordnung, das neue Recht der Gläubigeranfechtung, die Änderungen der einschlägigen Ländergesetze, neue verwaltungsrechtliche Entscheidungen zur Erzwingung von Unterlassungspflichten und die aktuelle Rechtsprechung zum Wechsel der Zustandshaftung nach Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens. Soweit die Länder Amtshilfe zu leisten haben, wird auf die entsprechenden Landesvollstreckungsgesetze und auch auf die ggf. anzuwendende Justizbeitreibungsordnung verwiesen. Nach § 5 des nur 20 Paragrafen umfassende VwVG sind bei der Vollstreckung durch Bundesbehörden die Bestimmungen der Abgabenordnung anzuwenden, deren insoweit relevante Bestimmungen im Anhang mit abgedruckt und kommentiert sind. Soweit § 19 VwVG hinsichtlich der Vollstreckungskosten auf die Bestimmungen der Abgabenordnung und in dieser auf das Gerichtsvollzieherkostengesetz verweist, wird der Benutzer darauf zu achten haben, dass das Gerichtsvollzieherkostengesetz inzwischen durch Gesetz vom 19. 4. 2001 (BGBl. I S. 623) geändert worden ist, wobei allerdings die bisher nach der AO geltende Gebührentabelle des GvKostG unverändert in die AO übernommen und lediglich die Gebühr des § 340 Abs. 3 AO auf 40,– DM neu festgesetz worden ist.

Als Arbeitshilfe für grenzüberschreitende Vollstreckungen enthält der Kommentar im Anhang außerdem das EG-Beitreibungsgesetz sowie das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland, jeweils mit Erläuterungen. Den Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder ist mit diesem Kommentar erneut für ihre Tätigkeit eine aktuelle und hilfreiche Unterstützung an die Hand gegeben.

Aus der Justizstatistik der Jahre 1997 und 1998 für die Bundesrepublik Deutschland einschl. neue Bundesländer

	1997	1998
Mahnverfahren	8 350 775	8 167 301
Zwangsvollstr.-Aufträge an Gerichtsvollz.	9 877 700	9 748 896
Vollstr.-Auftr. der Justizbeh. an Gerichtsvollz.	706 038	693 405
Verfahren zur Genehmigung der Durchsuchung der Wohnung gem. § 758 ZPO	720 711	721 516
Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, insgesamt	1 923 425	1 857 581
Abgegebene eidesstattliche Versicherungen	610 386	627 355
Haftanordnungen in Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung	768 382	758 121
Anträge auf Eröffnung von Konkursverfahren	74 846	76 946
Eröffnungen von Konkursverfahren (einschl. Anschlusskonkurs)	8 914	9 008
Anträge auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses	445	529
Eröffnung von Vergleichsverfahren	54	48
Zwangsversteigerung von unbeweglichen Gegenständen	65 889	67 658
Zwangsverwaltungen	18 490	20 633
Anzahl der Amtsgerichte	706	695
Wohnbevölkerung	82 055 000	82 037 000

Quelle: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Reihe 2 der Fachserie 10 für die Berichtsjahre 1997 und 1998 sowie Übersichten in DGVZ 1998 und 1999, jeweils S. 143. Die entsprechenden Zahlen der Jahre 1995 und 1996 finden sich in DGVZ 1998, S. 16.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.
Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 60,– einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 5,–. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.